Die Bancroft-Verträge.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät
der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

SALO DZIALOSZYNSKI
Referendar.

Breslau 1913.
Druck von Max Bermann.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Gretener.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543108_0061

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Einleitung	1—2
A. Entstehungsursache und Entstehungsgeschichte der Verträge	3—14
B. Gültigkeit und Inhalt der Verträge	14—84
I. Staats- und völkerrechtliche Gültigkeit der Verträge	14—43
II. Inhalt der Verträge	43—84
1) Persönliches Geltungsgebiet der Verträge	44
2) Handelt es sich in den Verträgen um einen Verlust oder um ein bloßes Ruhen der Staatsangehörigkeit?	44—47
3) Die Voraussetzungen des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit	48—53
4) Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit	53—59
5) Behandlung der in den Heimatstaat zurückgekehrten Deutschamerikaner vor erfolgter Renaturalisation	59—72
6) Bestrafung wegen Verletzung der Wehrpflicht	72—82
7) Die Auslieferungs-Verträge	82—84
C. Schluß	84—90
1) Politische Würdigung der Verträge	84—88
2) Der Entwurf eines Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und die Bancroft-Verträge	88—90

D. Anlage . . . . . 91—119

Abdruck des deutschen Wortlauts der Verträge in ihrer Verkündigungsform nebst den dazu gehörigen Protokollen.

I. Verträge . . . . . 91—110

1) Norddeutscher Vertrag . . . . . 91—94

2) Bayrischer Vertrag . . . . . 94—98

3) Badischer Vertrag . . . . . 98—102

4) Württembergischer Vertrag . . . . 102—106

5) Hessischer Vertrag . . . . . 106—110

II. Protokolle . . . . . 110—119

a) Protokoll zum bayrischen Vertrage . 110—113

b) Protokoll zum württembergischen Vertrage . . . . . 114—116

c) Protokoll zum hessischen Vertrage . 116—119

Quellen und Literatur.

Arndt, Adolf: Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 1902. — Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901.

Americ. Dipl. Correspondence siehe Papers relating to foreign Relations.

Bahrfeld: Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, Breslau 1903, in Brie's Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, Heft 7.

Bar, L. v.: Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 1889, 2 Bd. insbes. Bd. 1.

Bazille und Köstlin: Das Recht der Staatsangehörigkeit, mit besonderer Berücksichtigung Württembergs, Stuttgart 1902.

Bendix, Ludwig: Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung, Leipzig 1906.

Bornhak: Konrad: Preußisches Staatsrecht, Breslau 1911, Bd. 1.

Brie: Zur Theorie des konstitutionellen Staatsrechts. Archiv für öffentl. Recht, Bd. 4, Freiburg 1889.

Cahn, Wilhelm: Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, Berlin 1908.

Calhoun: A discourse on the Constitution and Government of the United States, Vol. 1, 1853.

Calker, Wihelm v.: Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen, Tübingen 1913, im „Öffentlichen Recht der Gegenwart", Bd. 19.

Dernburg: Pandekten, 4. Aufl., Bd. 1.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

Executive Documents siehe unter Papers und Treaties.

Foreign enlistment siehe unter Messages.

Foreign Relation siehe unter Papers.

Freund: Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, Tübingen 1911.

Gaupp, L.: In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Freiburg i. B. und Tübingen 1884.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden.

Gessner: Die Staatsverträge im allgemeinen, in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. 3, 1887.

Göz: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1908, im öffentl. R. d. Gegenwart, Bd. 2.

Großherzoglich-Hessisches Regierungsblatt.

C. G. Holck: Danske Statsforfatningsret Kopenhagen 1860, Bd. 2.

Jefferson: Manuel of parliamentary practice, Philadelphia 1840.

Kapp: Der deutsch-amerikanische Vertrag vom 22. Februar 1868 in den preuß. Jahrbüchern, 1875, Bd. 35, S. 508 und 534, S. 660–683 und Bd. 36, S. 189—228.

Kent: Commentaries on American Law Vol. 1, 11 th. edith. Boston 1867.

Laband, Paul: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1. u. 2. Bd., 5. Aufl., Tübingen und Leipzig 1911.

Landgraff: Ausführungen zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetze, in Hirths Ann. 1870, S. 624.

v. Martitz: Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, in Hirths Ann. 1875, S. 704—835, S. 1113–1170.

E. Meier: Über den Abschluß von Staatsverträgen, Leipzig 1874.

Messages of the President of the United States, communicating in compliance with resolutions of the Senate, information relative to the compulsory enlistment of American citizens in the army of Prussia. Execut. Doc. No. 38, 36th. Congress, I. Session Washington 1861 (zitiert als foreign enlistment).

Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1905.

Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich preußischen Staaten.

Moore, LLD.: A Digest of International Law Bd. 3 und 4, Washington 1906.

Münch: Zwei badische Staatsverträge, in Hirths Ann. 1907, S. 161 ff. u. 266 ff.

Opinions of the Attorney-General Bd. 9.

Opinions of the Heads of the Executive Departements and other Papers relating to expatriation, naturalization and change of allegiance in Foreign Relations of the United Staates. Forty Third Congress First Session 1873/1874 Part. 2 S. 1185 f.

Papers relating to Foreign Relations of the United Staates, 40—58. Congress, 3. Session, Executive Documents of the House of Representatives 1868—1904. Jedes Jahr 1 Bd. und zwar immer Vol. 1 der bezeichneten Documents (zitiert als foreign relations). Die einzelnen Bände tragen auch die Bezeichnung Diplomatic Correspondence.

Pözl: Lehrbuch des bayrischen Verfassungsrechts, 4. Aufl.

Preußische Gesetzessammlung.

Preußisches Justizministerialblatt.

Pröbst: Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und dessen Einzelstaaten, Ann. d. Deutschen Reiches 1882.

Reger: Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, Nördlingen 1881.

Reger: Rückwanderung aus Nordamerika, Bl f. administrative Praxis und Polizeigerichtspflege, Nördlingen 1876.

Regierungsblatt für das Königreich Bayern.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.

Reichsgesetzesblatt.

Report of the royal commissioners for inquiring into the laws of naturalization and allegiance together with on appendix containing on account of British and foreign laws and of the diplomatic correspondence which has passedon the subject, reports from foreign states and other papers, presented to both houses of parliament by command of H. M., London 1869 (zitiert als Report).

Revised statutes of the United States relating of the District of Columbia and Post roads passed at the first session of the forty-third Congress. 1873—1874 together with the Public Treaties. In force on the first day of December 1873. — Edited printed and published under the authority of an act of congress and under the Direction of Secretary of State.

Riess, Alfons: Die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften bei den Staatsverträgen nach deutschem Staatsrecht. Brie's Abhandl. aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, Heft 10.

Riess, Kurt: Auswärtige Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten, Breslau 1905, in Brie's Abhandl. aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, Heft 11.

Rüttimann: Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, 1867.

Sammlung der Entscheidungen des Königlich bayrischen Verwaltungsgerichtshofes, Bd. 18.

Sarwey, A. von: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1883.

Schollenberger: Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft mit Einleitung, Berlin 1905.

Schweizerisches Bundesgesetz.

Seydel: Bayrisches Staatsrecht, Freiburg i. B. und Leipzig 1896.

Seydel: In Hirths Annalen 1876, S. 135 und 733; 1883, S. 577 und 1898 S. 321.

Sieber: Zum Erwerb und Verlust des Bürgerrechts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 44, 1903, S. 29 ff.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Stoerk: Im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 9, S. 23.

Stoerk: Handbuch der deutschen Verfassungen, Leipzig 1884.

Story: Commentaries on the Constitution of the United States Vol. III, 1833.

The statutes at Large and Proclamations of the United States of Amerika, Bd. 15 und 16.

Thudichum: Verfassungsrecht des Norddeutchen Bundes und Zollvereins, Tübingen 1870.

Treaties and Conventions between the United States and other powers 1776—1887, Washington 1869 (Vol. 1 Part. 2).

Triepel: Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899.

Unger: Über die Gültigkeit von Staatsverträgen, in Grünhuts Zeitschr. Bd. 6, 1879, S. 349.

Die Verfassung des Deutschen Reiches.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Würtemberg vom 25. September 1819.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818.

Die Verfassungsurkunde des Großherzogtums Baden vom 22. August 1818.

Die Verfassungsurkunde des Großherzogtums Hessen vom 17. Dezember 1820.

Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten, 1868 und 1870, 1870-1872.

Verhandlungen der württembergischen Kammer der Standesherren von 1870—1872.

Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden in den Jahren 1869, 1870.

Walz: Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, Tübingen 1909 im öffentl. Recht der Gegenwart, Bd. 5.

Wesendonck: Einiges über den deutsch-amerikanischen Vertrag vom 22. Februar 1868, in Hirths Ann. 1877, S. 204.

Wheaton: Elements du droit international 4 edit. 1864, Bd. 1.

Windscheid: Pandekten, 7. Aufl., Bd. 1.

Einleitung.

Die Bancroft-Verträge, deren Behandlung die vorliegende Arbeit gewidmet sein soll, haben mit Rücksicht auf die starke Auswanderung Deutscher nach den Vereinigten Staaten für das deutsche und für das amerikanische Staatsrecht eine hohe Bedeutung. Diese kommt ihnen besonders deshalb zu, weil sie die langwierigen Zwistigkeiten zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den deutschen Staaten, die durch die verschiedene beiderseitige Anschauung über die Expatriation hervorgerufen waren, endlich beseitigten. Allerdings wird die Bedeutung der Verträge, wie im letzten Abschnitte der vorliegenden Arbeit ausgeführt, beträchtlich an Umfang verlieren, wenn das neue Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, das erst nach völliger Beendigung der vorliegenden Arbeit von den gesetzgebenden Körperschaften endgültig angenommen wurde, in Kraft sein wird. Trotzdem sinken auch dann die Verträge nicht zu völliger Bedeutungslosigkeit herab. Auch dann bleiben die Vertragsbestimmungen in mancher Hinsicht für die Rechtslage ausschlaggebend.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Verträge einen politischen Zwist schlichteten, haben sie besonders in der ersten Zeit nach ihrer Entstehung in der deutschen Literatur vornehmlich eine politische

Behandlung gefunden. So üben Martitz[1]), Kapp[2]) und Wesendock[3]) an ihnen eine scharfe politische Kritik. Im übrigen haben die Verträge eine umfassende Behandlung in der Literatur des deutschen Staatsrechts bisher nicht gefunden. Wohl enthalten einzelne Werke über das Recht der Staatsangehörigkeit über den Rahmen bloßer Erwähnung hinausgehende Ausführungen[4]). Ein tieferes Eingehen auf die sich aus den Verträgen ergebenden Streitfragen ist den in Betracht kommenden Schriftstellern im Rahmen ihrer Arbeit nicht möglich gewesen. Im Jahre 1906 erschien eine umfangreiche und scharfsinnige Arbeit von Bendix über die Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung. Er bezeichnet sie als rechtswissenschaftliche und politische Studie zu den deutsch-amerikanischen Bancroft-Verträgen. Wenn auch in dieser Arbeit viele staatsrechtliche Fragen eingehend behandelt sind, so stellt sie, wie aus dem Titel hervorgeht, doch das strafrechtliche Problem in den Vordergrund der Betrachtung. Die vorliegende Arbeit hat sich die Aufgabe gestellt, die sich bei Behandlung der Bancroft-Verträge ergebenden Streitfragen möglichst gleichmäßig zu behandeln. Allerdings konnte ihr dies, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang der in die allgemeine Rechtslehre hinübergreifenden Fragen, nicht völlig gelingen.

---

[1]) Ann. d. Deutsch. R. 1875, 793 ff.
[2]) Preuß. Jahrb. Bd. 35, S. 509 ff., 659 ff.; Bd. 36, S. 189 ff.
[3]) Ann. d. Deutsch. R. 1877 S. 205 ff.
[4]) Vergl. Bazille und Köstlin, S. 90—107, Cahn, S. 145 ff.

A. Entstehungsursachen und Entstehungsgeschichte der Verträge.

Unseres vollen Beifalls kann v. Martitz[1]) sicher sein, wenn er in seinen ausgezeichneten Ausführungen es für eine sittliche Forderung erklärt, daß keine Rechtsordnung eine doppelte Staatsangehörigkeit zulasse. Es erscheint in der Tat unmöglich, daß eine Person zwei souveränen Staaten in gleicher Weise angehöre, ohne in bestimmten Fällen in den schärfsten Wiederstreit der Pflichten zu geraten. Frankreich gebührt das Verdienst als erste Macht diese Staatsnotwendigkeit anerkannt zu haben. Schon die erste französische Konstitution[2]) vom 3. September 1791 stellte den Grundsatz auf: La qualité de français se perd par la naturalisation en pays étranger. Diesen Grundsatz haben spätere Konstitutionen[3]) beibehalten. Das französische Prinzip, so soll dieser Grundsatz in Folgendem genannt werden, hat sich im Laufe der Zeit auch bei einer großen Zahl der übrigen Staaten Eingang zu verschaffen vermocht.

So können heute als Anhänger des französischen Prinzips folgende Staaten gelten: Frankreich, Großbritannien, wo das Prinzip der perpetual allegiance

[1]) Vgl. Martitz in Hirth's Annalen 1875 S. 794.
[2]) A. 6 N. 1.
[3]) Vgl. Code Napoléon A. 17.

durch die Naturalisationsakte von 1871 endgültig beseitigt und durch das französische Prinzip ersetzt wurde, Italien, Belgien, die Niederlande, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, die Türkei, Mexiko und Brasilien. Einzelne Staaten fordern nicht einmal die Naturalisation in einem fremden Staate, sondern sehen in der bloßen Auswanderung eine Aufhebung des Untertanenrechts. Hierher gehören Österreich, Rußland, Dänemark, Schweden und Norwegen.

Einen diesen Staaten entgegengesetzten Standpunkt nehmen Serbien, die Schweiz, bisher auch noch das Deutsche Reich und die Vereinigten Staaten von Nordamerika ein. Sie erheben die Forderung, daß ihre Staatsangehörigkeit auch nach erfolgten Übertritt in einen fremden Staatsverband fortdauere. Deutschland hat sich bei der Regelung der Frage im Gesetze vom 1. Juni 1870, das denselben Grundsatz enthält wie das preußische Gesetz vom 31. Dezember 1842, hauptsächlich von militärischen Gesichtspunkten leiten lassen. Die Auswanderung aus dem Deutschen Reiche und die Naturalisation in einem fremden Staatsverband sollen an sich einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht herbeiführen und unter keinen Umständen ein Mittel sein, sich der Militärpflicht zu entziehen. Erst nach zehnjährigem, ununterbrochenen, nicht matrikulierten, nicht genehmigten, nicht kontrollierten Aufenthalt im Auslande erlischt, wenn nicht ein anderer Expatriationsgrund vorhanden ist, das deutsche Reichsbürgerrecht für den Auswanderer selbst, seine Ehefrau und seine unter elterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, sofern sie sich bei ihm befinden. Vor Ablauf der zehn Jahre aber bleiben

die deutschen Auswanderer Deutsche, die ihre Militärpflicht zu erfüllen haben, mögen sie nun eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben oder nicht. Sie sind also, sobald sie im Deutschen Reiche irgendwo betroffen werden, der Einstellung ins Heer unterworfen. Auch nach Ablauf der zehn Jahre ist der nicht förmlich entlassene Ausländer bei militärischer Nichtgestellung aus § 140 des RStGB. zu bestrafen und erst der Ablauf der nach vollendetem zehnten Auswanderungsjahr beginnenden fünfjährigen Verjährungsfrist sichert ihm straffreie Rückkehr in die Heimat.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika stellten die Naturalisation fremder Staatsangehöriger und die Entlassung ihrer eigenen Bürger nicht unter einheitliche Grundsätze. Während sie von den europäischen Staaten für die bei ihnen naturalisierten Europäer zuerst mit wesentlichen Einschränkungen, später uneingeschränkt Anerkennung des französischen Prinzips verlangten, ist in den Vereinigten Staaten bis zum 27. Juli 1868, wo das Recht der freien Lösung vom Staatsverbande anerkannt wurde, kein Gesetz zur Einführung gelangt, das das dort geltende englische common law in dieser Beziehung außer Kraft gesetzt hätte, wenn auch die Verfassung einiger amerikanischer Einzelstaaten den Grundsatz aufstellte, daß die Bürger ein natürliches und angeborenes Recht zur Auswanderung haben, z. B. Pennsylvanien[1]).

Das englische common law geht nun dahin, daß das Band, welches den englischen Untertan mit seinen Souverän verbindet, niemals und auf keine Weise durch

[1]) Report 79, 2.

einseitigen Akt des Untertans gelöst werden kann. Die „allegiance“ ist „perpetual“. Am treffendsten drückt dies Blackstone[1]) aus: Natural allegiance cannot be forfeited, cancelled or altered by any change of time, place or circumstance, nor anything, but the united concurrence of legislature, that is of course not the legislature of the adopted state but the legislature of the state where the individual in question was born. — This natural allegiance was intrinsic and primitive and antecend to the other and cannot be divested without the concurrent act of that to whom Prince it was due.

Die Gerichte haben allerdings ein ausdrückliches Bekenntnis zur perpetual allegiance vermieden. Jedoch gelangen die Urteile des höchsten Gerichtshofes wiederholt und im wesentlichen übereinstimmend zu dem Schlusse, daß das amerikanische Recht den englischen Grundsatz von der ewigen unveräußerlichen Untertanenpflicht festhält. Auch die Rechtssprechung der Staatengerichte hat mit wenigen Ausnahmen die gleichen Grundsätze anerkannt wie die Unionsgerichte[2]). Wohl unter dem Eindrucke der Rechtssprechung haben die beiden größten amerikanischen Juristen Kent und Story die überwiegend von der Rechtssprechung vertretene Ansicht als die besser begründete erklärt[3]).

In einen wohlverständlichen Gegensatz zur Gesetzgebung und Rechtssprechung stellte sich die Executivgewalt der Vereinigten Staaten, die hierbei zweifellos

[1]) Report 16.

[2]) Kent comment. II S. 6 ff. americ. dipl. corresp. 1873 II S. 1193 ff.

[3]) Kent comment. II S. 10 und Story comment. III S. 3.

im Einverständnis mit dem Volkswillen handelte[1]). Jedenfalls wurde durch die Executivgewalt in vielen Fällen das Recht amerikanischer Bürger anerkannt, durch Auswanderung zu Friedenszeiten und bona fide ihr staatsrechtliches Verhältnis zur Union einseitig zu lösen[2]).

Während also hiernach die amerikanische Gesetzgebung auf Grund der von dem Staatssekretär Cass geltend gemachten neueren Auffassung bis zu dem schon oben angegebenen Zeitpunkte auf dem Standpunkte verharrte, daß das Untertanenverhältnis eines amerikanischen Bürgers von diesem nie einseitig gelöst werden könne, verlangten die Vereinigten Staaten höchst einseitig umgekehrt, daß jeder in Amerika naturalisierte Ausländer unbedingt von seinem Heimatstaat, in den er zurückgekehrt ist, als Ausländer anerkannt werde. Dieser Standpunkt der Regierung der Vereinigten Staaten erschiene begründeter, wenn sie die Naturalisation fremder Staatsangehöriger von deren vorheriger Entlassung aus dem früheren Staatsverbande abhängig machten, wie die Schweiz[3]), Dänemark[4]) und Schweden[5]). Das Naturalisationsgesetz der Vereinigten Staaten von 1802 begnügt sich aber damit, von dem zu naturalisierenden Bürger außer fünfjährigen Aufenthalt und

---

[1]) Opin. of the Att. Gen. IX S. 359.

[2]) Americ. Dipl. Corresp. 1873 II S. 1319 und S. 1195; Opin. of the Att. Gen. VIII S. 139.

[3]) Bundesgesetz betr. die Erwerbung des Schweizbürgerrechts und den Verzicht auf daßelbe vom 25. 6. 1903 (B. G. XIX 690) vergl. auch Schollenberger S. 346.

[4]) C. G. Holck, (Danske Statsforfatningsret Kopenh. 1860) Bd. II S. 296 ff.

[5]) Schwed. Ges. v. 27. 2. 1858.

vorheriger „declaration of intention“ zu verlangen, daß er „absolutely and entirely renounce and abjure all allegiance and fidelity to every foreign prince, potentate state or sovereignty whatever, and particularly by name the prince usw.“ Selbstverständlich kann dieser Schwur die Entlassung aus dem Staatsverbande nicht ersetzen.

Bis zum Jahre 1859 stimmte die Auffassung der Vereinigten Staaten und Preußens über die Behandlung in Amerika naturalisierter Preußen bei ihrer Rückkehr in die Heimat im wesentlichen noch überein. Die Vereinigten Staaten beobachteten bis dahin im Prinzip den jederzeit von England anerkannten Grundsatz, daß die in England naturalisierten Bürger überall unter englischem Schutze ständen, daß sie sich aber in der Heimat den Pflichten, die dort für sie beständen, nicht entziehen könnten[1]).

Diesem Grundsatz entsprechend lautete der Bescheid der einem gewissen Johann Philipp Knoche aus Westfalen auf sein Interventionsgesuch zuteil wurde[2]). Knoche war 21 Jahre alt im Jahre 1834, ohne seiner Militärpflicht genügt zu haben, nach Amerika ausgewandert und dort naturalisiert worden. Als er bei seiner im Jahre 1840 erfolgten Rückkehr noch nachträglich ins Heer eingestellt werden sollte, wandte er sich schutzsuchend an den damaligen amerikanischen Gesandten in Berlin, der das Gesuch am 24. Juli 1840 dahin beantwortete: Had you remained in the U. St. or

---

[1]) Report 58, 1.

[2]) Foreign enlistment. Execut Doc. N. 38, 36 th congress I Session Washington 1861, woher die ganze auf diese Frage bezügliche deutsch-amerikanische Correspondenz entnommen ist.

visited any other foreign country (except Prussia) on your lawful business, you would have been potected by the American authorities at home and abroad in the enjoyment of all your rights and privileges as a naturalized citizen of the U. St. But having returned to the country of your birth, your native domicil and national character revert (so long as you remain in the Prussian dominions) and you are bound in all respects to obey the laws exactly as if you had never emigrated.

Bei dieser Auffassung der Vereinigten Staaten waren auch diplomatische Schwierigkeiten mit anderen Mächten insbesondere mit Preußen ausgeschlossen.

In gleichem Sinne erteilte der amerikanische Staatssekretär Edward Everett seinem Gesandten Barnard in Berlin am 14. Januar 1853 Instruktionen[1]). Eine Veränderung der Haltung der Vereinigten Staaten in der genannten Frage trat erst ein, als unter der Präsidentschaft Buchanans an Stelle Vrooms Josef A. Wright Gesandter in Berlin wurde. Wright, ein sehr reger und strebsamer, moralisch von Kapp[2]) allerdings ungünstig beurteilter Diplomat, war der Ansicht, daß ein völliger Wechsel in der Behandlung der Ansprüche der preußischen Regierung gegen angeblich militärpflichtige amerikanische Bürger erwirkt werden müsse und wurde nicht müde, seiner Regierung in Berichten diese Notwendigkeit vor Augen zu führen[3]). Die Regierung der Vereinigten Staaten ließ sich nicht sogleich von dem Eifer ihres Gesandten hinreißen,

[1]) Foreign enlistm. S. 53.
[2]) Preuß. Jahrb. Bd. 35 S. 531.
[3]) Foreign entlistm. S. 112.

sondern suchte ihn noch in der Antwort vom 10. Dezember 1858 unter Hinweis auf die von der Regierung gebilligten Ansichten der früheren Gesandten Wheaton, Webster und Everett zu beruhigen. Wright vertrat jedoch fortgesetzt seinen Standpunkt seiner Regierung gegenüber mit Eifer und in einer Depesche vom 12. Mai 1859 stellte sich Staatssekretär Cass zum ersten Male auf die Seite seines Gesandten[1]). Die Vereinigten Staaten forderten nunmehr auch in einer Instruktion an Wright vom 8. Juli 1859, daß Preußen seinen dort naturalisierten Bürgern gegenüber das französische Prinzip anerkenne[2]).

Ja sie forderten noch mehr. Es müsse ein Unterschied gemacht werden zwischen wirklichem Desertieren aus dem Heere und dem Verlassen des Landes seitens solcher Personen, welche noch nicht zum Dienste herangezogen seien. Die ersteren müßten unzweifelhaft ihrer Militärpflicht genügen, wenn sie in ihre Heimat zurückkehrten; indessen könne den Bürger die bloße Möglichkeit, daß er später dienstpflichtig würde, nicht derselben Verpflichtung unterwerfen. Die Forderung der Vereinigten Staaten ging also, abgesehen von dem Falle wirklichen Desertierens, dahin, daß die Naturalisation Aufhebungsgrund jeder durch vorherige Hinterziehung militärischer Dienstpflicht verwirkten Strafe sei. Desgleichen erschien es Cass durchaus unverständlich, daß ein fremder zwölfjähriger Knabe, der mit seines Vaters Familie nach den Vereinigten Staaten gekommen und dann naturalisiert worden sei, später

[1]) Foreign entlistm. S. 245.

[2]) Foreign enlistm. S. 132 und Opin of Att. Gen. IX S. 357.

zum Manne herangereift bei einem Besuche in der alten Heimat aufgegriffen und zum Militärdienste gezwungen werden durfte. Zu diesen Ergebnissen konnte Cass nur dadurch gelangen, daß er das preußische Volksheer mit der amerikanischen Miliz auf eine Stufe stellte. Mit Recht kennzeichnet Kapp[1]) aber den Standpunkt des damaligen preußischen Rechts dahin, daß die Militärpflicht beim Preußen nicht erst mit einem gewissen Alter und unter außerordentlichen Umständen eintrete wie in den Vereinigten Staaten, sondern in dem Augenblicke der Geburt jedes männlichen Preußen entstehe. Bei Ausbruch des amerikanischen Bürgerkrieges gelangten die Verhandlungen zwischen den beteiligten Regierungen zum Stillstande. Der damalige Staatssekretär Seward mußte nunmehr auch erkennen, daß die Auffassung der Vereinigten Staaten in der Naturalisationsfrage auch für diese selbst ihre Kehrseite habe, was aus einem Schreiben an seinen Gesandten vom März 1863 hervorgeht[2]).

Es entzogen sich damals in den Vereinigten Staaten naturalisierte Europäer ihrer amerikanischen Dienstpflicht durch Rückkehr in ihre Heimat. Nicht genug damit, ein Teil von ihnen besaß nunmehr die Dreistigkeit, den Schutz der Vereinigten Staaten in Anspruch zu nehmen, um sich ihrer heimischen Militärpflicht zu entziehen.

Im Jahre 1865, in dem Wright übrigens zum zweiten Male Gesandter in Berlin wurde, lebten die Verhandlungen zwischen der preußischen Regierung

---

[1]) Preuß. Jahrb. Bd. 35 S. 675.

[2]) Foreign Relations S. 1196/97.

und den Vereinigten Staaten trotzdem von Neuem auf[1]). Im Dezember 1865 übersandte Wright seiner Regierung einen ihm vom Unterstaatssekretär Thile übergebenen Vertragsentwurf, der die preußischen Vorschläge zur Abänderung des Auslieferungsvertrages enthielt und mit Aufzählung der Vergünstigungen schloß, die einem in Amerika naturalisierten oder zu naturalisierenden preußischen Untertanen bewilligt werden könnten. Dieser Vertragsentwurf enthielt das Zugeständnis, daß nach einer zehnjährigen Abwesenheit nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten und Verbindlichkeiten eines preußischen Untertans seinem Geburtslande gegenüber erloschen sein sollten und daß die Strafbestimmung des § 110 des preußischen Strafgesetzbuches, die diejenigen mit Strafe bedrohte, die Preußen in der Absicht verlassen, um sich ihrer Dienstpflicht zu entziehen, solchen Personen gegenüber keine Anwendung fänden, die Preußen vor dem 17 ten Lebensjahr verließen. Bei einer Konferenz im März 1866 ermäßigte Bismarck die zur Befreiung von den Pflichten erforderliche Abwesenheitsfrist auf 7 Jahre[2]). Obgleich Wright zur Annahme dieser Vorschläge riet, verhielt sich die amerikanische Regierung zunächst abwartend und suchte noch größere Vorteile zu erringen. Am 11. Mai 1867 starb Wright in Berlin. Sein Nachfolger wurde der Geschichtsschreiber Georg Bancroft. Mit gleichem Eifer, wie sie Wright geführt hatte, nahm er die Verhandlungen auf. Die preußische Regierung ernannte nunmehr den Ministerialdirektor von Philippsborn

[1]) Americ. Dipl. Corresp. 1865 III S. 76 und 1866 II S. 2.
[2]) Americ. Dipl. Corresp. 1866 II S. 10.

und den Geheimen Legationsrat König zu Bevollmächtigten[1]).

Die erste Konferenz der neuen Unterhändler fand am 18. September 1867 statt. Mehrere Monate hindurch machten sodann die Verhandlungen keinen Fortschritt, da noch die Gutachten der beteiligten preußischen Minister über die amerikanischen Vorschläge eingeholt und auch Anfragen an die preußischen Gesandtschaften in Frankreich und England über den Standpunkt der dortigen Regierungen in der Naturalisationsfrage den Vereinigten Staaten gegenüber gerichtet wurden.

Bancroft glaubte vor der Hand selbst noch nicht, daß die preußische Regierung ohne alle Gegenleistungen auf die Vorschläge der Vereinigten Staaten eingehen würde und suchte sich in einem Schreiben vom 27. Januar 1868 die Ermächtigung zu einigen Zugeständnissen an die preußische Regierung in anderen Fragen der Politik bei seiner Regierung zu erwirken. Die Regierung der Vereinigten Staaten erteilte ihm am 19. und 25. Februar einen ablehnenden Bescheid. Die preußische Regierung hat jedoch Gegenansprüche überhaupt nicht erhoben. Durch den am 22. Februar 1868 zwischen den Vereinigten Staaten und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossenen Staatsvertrag wurden die amerikanisch-preußischen Schwierigkeiten in der hier behandelten Frage beseitigt.

[1]) Die diplomatische Correspondenz zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten in dieser Frage ist niedergelegt in Papers relating to foreign affairs Washington, die von 1867 Bd. I S. 524—601, die des Jahres 1868 mit dem Norddeutschen Bunde Bd. II S. 40—59.

Auf Grundlage des Norddeutschen Naturalisationsvertrages schloß Bancroft noch im Laufe des Jahres 1868 Staatsverträge mit Bayern (Vertrag und Protokoll vom 26. Mai), mit Baden (unterm 19. Juli), mit Württemberg (Vertrag und Protokoll vom 27. Juli) und mit Hessen (Vertrag und Protokoll vom 1. August 1868).

Die Verträge sind in den deutschen Gesetzessammlungen sämtlich in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht worden. Sie werden am Schluße der Arbeit in ihrem deutschen Texte in der Verkündigungsform nebst den dazu gehörigen Protokollen in einer besonderen Anlage abgedruckt werden.

B. Gültigkeit und Inhalt der Verträge.

I. Staats- und völkerrechtliche Gültigkeit der Verträge.

Zum Zwecke der Prüfung der Gültigkeit der genannten Staatsverträge soll zunächst in eine Untersuchung über ihr gültiges Zustandekommen eingetreten werden, worauf demnächst die Frage ihres augenblicklichen rechtlichen Bestandes erörtert werden soll.

Die Frage der Gültigkeit von Staatsverträgen ist aus zweifachen Gesichtspunkten zu beurteilen, aus staatsrechtlichen und aus völkerrechtlichen. Die Scheidung nach den genannten Gesichtspunkten bedarf jedoch einer besonderen Begründung. Staatsverträge berechtigen und verpflichten zunächst die vertragsschließenden Staaten. Sollen die getroffenen Vereinbarungen innegehalten werden, so erheischen die Staatsverträge Beachtung seitens der Staatsorgane und der Staatsuntertanen. Die Erkenntnis der Verschiedenartigkeit

der Adresse, an die sich die Staatsverträge richten, führt uns auch zur Erkenntnis der Verschiedenartigkeit der Quellen, aus denen die Geltung der Staatsverträge fließt. Auf der einen Seite handelt es sich um die völkerrechtliche, auf der anderen um die landesrechtliche Quelle. Klar und deutlich tritt der Unterschied der beiden Quellen in die Erscheinung. Im Völkerrecht tritt dem Staate nicht nur sein eigener, sondern auch ein anderer, wenn auch aus dem seinen mitgebildeter, Wille entgegen. Im Landesrechte dagegen finden wir von ihm allein, für alles, was er sich unterworfen denkt, gesetztes Recht[1]).

Zu einem entgegengesetzten Ergebnis, wie es Triepel klar formuliert, müssen die Schriftsteller der naturrechtlichen[2]) und positivistischen[3]) Betrachtungsweise gelangen. Die Naturrechtler, deren Lehren wohl als überwunden gelten dürfen, führen alles Recht auf eine Quelle, nämlich die Natur oder die Vernunft zurück. Die Positivisten erblicken auch im Völkerrecht Staatsrecht und kommen aus diesem Gesichtspunkte zu nur einer Quelle, wobei sie aber übersehen, daß das Recht, das für den Staat gilt, also sein Recht ist, nicht dem wesensgleich zu sein braucht, das sich der Staat selbst gesetzt hat[4]).

Nachdem nunmehr festgestellt worden ist, daß Völkerrecht und Landesrecht auf verschiedenen Rechtsquellen beruhen und daß sie verschiedene Beziehungen regeln, bleibt zu untersuchen, in welchem Verhältnisse

---

[1]) Ebenso Triepel, S. 131.
[2]) Triepel, S. 128.
[3]) Triepel, S. 131.
[4]) Triepel, S. 132.

die beiden Rechtsquellen zu einander stehen, ob sie einander neben geordnet sind oder ob die eine der anderen übergeordnet ist.

Wie Triepel[1]) auf Grund eingehender Untersuchung überzeugend dargetan hat, ist weder das Landesrecht dem Völkerrecht, noch dieses dem Landesrechte in dem Sinne übergeordnet, daß der Wille des einen für die Geltung der aus dem anderen fließenden Rechtssätze entscheidend wäre[2]). Die Unmöglichkeit der Überordnung des Landesrechts über das Völkerrecht leuchtet, wie auch Triepel hervorhebt, ohne weiteres ein, da das Landesrecht als Wille eines Staates dem Völkerrecht als einem Gemeinwillen nicht übergeordnet sein kann[3]). Aber auch umgekehrt kann das Verhältnis der beiden Rechtsquellen nicht sein. Wohl kann dem Völkerrechte eine Überordnung gegenüber dem Staatsrechte zugesprochen werden, wofern man „das Maß rechtsbildender Kraft“[4]) berücksichtigt, das zu seiner Entstehung notwendig ist. Wohl ist eine Überordnung des Völkerrechts auch insofern vorhanden, als das Völkerrecht an das Staatsrecht Befehle und Ermächtigungen zur Vornahme oder Unterlassung der Rechtssetzung erteilen kann[5]). Nicht aber handelt es sich bei jener Überordnung des Völkerrechts über das Staatsrecht um eine Überordnung der Geltung[6]). Eine solche kann deshalb unmöglich vorhanden sein, weil die Staatsuntertanen, ebenso wie

[1]) S. 257 ff.
[2]) Triepel, S. 253.
[3]) Triepel, S. 257.
[4]) Triepel, S. 259.
[5]) Triepel, S. 254.
[6]) Triepel, S. 259.

die Träger staatlicher Ämter einzig und allein durch Landesrecht verpflichtet werden, gleichgültig, wie sich dies zum Völkerrechte verhält[1]). Staatsuntertanen und -Organe sind nicht befugt, ihren Gehorsam den Staatsgesetzen gegenüber von der Übereinstimmung des Landesrechts mit dem Völkerrechte abhängig zu machen. Völkerrechtswidriges Landesrecht verpflichtet Staatsuntertanen und -Organe in gleicher Weise wie völkerrechtsgemäßes.

Allerdings wird sich jeder Staat davor hüten müssen, seine Rechtsordnung zu seinen völkerrechtlichen Verbindlichkeiten in einen Gegensatz zu bringen, denn er begeht damit ein völkerrechtliches Unrecht. Er setzt sich der Gefahr aus, daß die völkerrechtlichen Rechtsmittel, deren oberstes der Krieg ist, gegen ihn angewandt werden[2]). Aus diesem Gesichtspunkte müssen auch Staatsgesetze, die irgendwie eine völkerrechtsgemäße Auslegung zulassen, in diesem Sinne ausgelegt werden, denn die Annahme, daß jeder Staat seine internationalen Verpflichtungen erfüllen wolle, ist ein durchaus richtiger Grundsatz[3]).

Allerdings darf die Auslegung nie die ihr gebotenen Grenzen überschreiten und zu einer Abänderung des Sinnes eines Gesetzes führen. Gebietet der Sinn eines Gesetzes eine völkerrechtswidrige Auslegung, dann darf keine Rücksicht den Richter hindern, völkerrechtswidriges Recht anzuwenden. Mit dieser Anschauung geraten wir in einen Gegensatz zu Münch, der eine völkerrechtsgemäße Auslegung der Gesetze

[1]) Triepel, S. 261, 263.
[2]) Triepel, S. 270.
[3]) Triepel, S. 399.

um jeden Preis verlangt. Er meint „ein Vertragsbruch als mögliche Wirkung eines Gesetzes könne und dürfe nicht vermutet werden, da dies der allgemeinen Rechtsidee widerspräche[1]). Die „allgemeine Rechtsidee" und allgemeine Erwägungen politischer Natur, wie sie von den Anhängern der Ansicht, daß das Völkerrecht eine dem Landesrecht übergeordnete Rechtsquelle enthalte, zu deren Rechtfertigung vorgetragen werden[2]), sind nicht geeignet, die Kraft der oben zur Begründung unserer Ansicht vorgetragenen Gesichtspunkte zu erschüttern. Zu den Gegnern der von uns vertretenen Ansicht rechnet Bendix[3]) auch Unger, der allerdings den Grundsatz ausspricht, die Gültigkeit eines Staatsvertrages lasse sich nicht spalten, ein Vertrag könne nicht nach außen gültig und nach innen ungültig sein[4]). In dieser Allgemeinheit ist der im übrigen ohne Begründung ausgesprochene Grundsatz nach unseren früheren Ausführungen unrichtig. Wir haben aber Grund anzunehmen, daß Unger selbst den von ihm ausgesprochenen Grundsatz nicht allgemein aufgefaßt wissen wollte. Er hat ihn in einer Abhandlung ausgesprochen, in der er die Bedeutung der Zustimmung der Volksvertretung zu Staatsverträgen nach einigen Landesverfassungen untersucht, in denen diese Zustimmung m. E. notwendige Voraussetzung ihrer völkerrechtlichen Gültigkeit ist. Bei diesen Staatsverträgen aber — das ist Unger zuzugeben — ist die äußere und innere Gültigkeit aufs

[1]) Münch, S. 288.
[2]) Auch Stoerk, Arch. f. öff. R. Bd. 9, S. 41.
[3]) Bendix, S. 147.
[4]) Unger, S. 355.

engste verknüpft, ja es ist sogar ihre staatsrechtliche und völkerrechtliche Entstehung verschmolzen. Theoretisch scheiden aber läßt sich auch in diesen Fällen die äußere und innere Gültigkeit der Staatsverträge[1]).

Schwankend ist in der strittigen Frage die Haltung des Reichsgerichts. Es hat bei der Prüfung der staatsrechtlichen Gültigkeit der Bancroft-Verträge wiederholt erklärt, daß diese durch spätere einseitige Gesetzesbestimmungen nicht außer Kraft gesetzt werden können[2]), während eine frühere Entscheidung[3]) gleichfalls bei Behandlung der Bancroft-Verträge den Grundsatz ausspricht, daß Staatsverträge, was ihre verbindliche Kraft für das Inland angeht, durch spätere Gesetze abgeändert werden können, unbeschadet der Folgen, welche sich daraus für das Verhältnis von Staat zu Staat ergeben. Wenn das Reichsgericht in den beiden erstgenannten Entscheidungen nur die völkerrechtliche Pflicht des Staates, seine Gesetzgebung völkerrechtsgemäß einzurichten, betonen wollte, können wir ihm durchaus beistimmen. Wenn es dagegen mit ihnen das Völkerrecht als dem Landesrechte übergeordnet kennzeichnen wollte, fordert es damit unseren Widerspruch aus den bereits oben dargelegten Gründen heraus.

Einen Widerspruch gegenüber dem oben entwickelten Grundsatze der Unabhängigkeit der beiden in Frage kommenden Rechtsquellen von einander, soweit es sich um die Geltung der Rechtssätze handelt, scheint die fast allgemein als richtig anerkannte Lehre zu enthalten, daß der Staat dazu befugt ist, über seine

[1]) Ebenso Alfons Rieß, S. 11.
[2]) RGESt. Bd. 24, S. 13; Bd. 29, S. 389 ff.
[3]) RGESt. Bd. 4, S. 274.

Willensbildung Normen aufzustellen, selbst wenn es sich um den Staatenverkehr handelt[1]). Einen abweichenden Standpunkt in der strittigen Frage nimmt Laband ein[2]), dem es für die völkerrechtliche Gültigkeit eines Staatsvertrages nur darauf ankommt, daß der Vertrag von den formell legitimierten Organen der in Betracht kommenden Staaten abgeschlossen ist. Keinesfalls will er einem fremden Staate die Kenntnis und Beachtung der Verfassung des mitkontrahierenden Staates zumuten. M. E. wird von einem Staate nicht zuviel gefordert, wenn man voraussetzt, daß er sich um die Legitimation bzw. die Kompetenz der Organe seines Mitkontrahenten kümmert.

Wenn man der Auffassungsweise Triepels folgt, ist in dem soeben von uns ausgesprochenen Grundsatze, daß die Bestimmungen über die Willensbildung der Staaten der jeweilig in Frage kommenden Staatsverfassung zu entlehnen sind, nur eine scheinbare Abweichung von dem Prinzipe der Unabhängigkeit des Völkerrechts vom Landesrechte zu erblicken. Die Anschauung, daß das Völkerrecht dem Landesrechte in der in Frage kommenden Hinsicht ein für alle Mal ein Blankett offengelassen hat[3]), wird der Beziehung der beiden Rechtsquellen zu einander am besten gerecht.

Nachdem nunmehr dargetan worden ist, daß nur eine Einwirkung des Völkerrechts auf das Landesrecht besteht und auch nur insofern, als das Völkerrecht

---

[1]) Ders. Mein. Alf. Riess, S. 13 u. 14; Triepel, S. 236; E. Meier, S. 100; Unger, S. 355; Münch, S. 277; Thudichum, S. 91 ff.; v. Mohl, S. 304.

[2]) Bd. II, S. 143.

[3]) Triepel, S. 236.

Rechte und Pflichten der Staaten begründet, soll der Inhalt der durch das Völkerrecht erzeugten Pflichten, soweit dieser überhaupt bestimmbar ist, mit Rücksicht auf die folgenden Darlegungen, kurz gekennzeichnet werden. Das Völkerrecht wird häufig die Pflicht zur Gesetzgebung begründen. In scharfsinniger Weise hat Triepel diese durch das Völkerrecht begründete Pflicht nach ihrem in den einzelnen Fällen verschiedenen Charakter in Systeme gebracht[1]). Die Pflicht zur Gesetzgebung besteht für den Staat insbesondere dann, wenn das Völkerrecht die Gesetzgebung selbst fordert oder wenn die Handlung, zu der der Staat verpflichtet ist, nach seinem Verfassungsrecht nur in Gesetzesform vorgenommen werden kann[2]).

Es wird nunmehr geprüft werden, ob die Bancroft-Verträge völkerrechtlich rechtswirksam abgeschlossen worden sind und ob die Vertragsstaaten ihre Rechtsordnung, soweit die genannten Verträge in Betracht kommen, völkerrechtsgemäß eingerichtet haben.

Es bedarf hierbei zunächst einer kurzen Untersuchung über die Legitimation und Kompetenz der Staatsorgane zum Abschlusse völkerrechtlicher Verträge unter allgemeinen Gesichtspunkten. Wie schon ausgeführt, bestimmt sich diese Legitimation nach der jeweilig in Betracht kommenden Verfassung. Nach der Regelung in den verschiedenen Verfassungen lassen sich folgende Systeme unterscheiden. Bei dem sogenannten englischen Systeme[3]) ist das Staatsoberhaupt

---

[1]) Triepel, S. 286 ff.

[2]) Triepel, S. 299, 302. Dies ist das völkerrechtlich unmittelbar gebotene Landesrecht des Triepel'schen Systems.

[3]) Alf. Riess, S. 13.

legitimiert, Staatsverträge ohne Mitwirkung des Parlaments, dessen Zustimmung hierbei höchstens für die staatsrechtliche Vollziehbarkeit der Verträge von Bedeutung sein kann, rechtsverbindlich abzuschließen. Nach dem anderen Systeme ist die Zuständigkeit des Staatsoberhauptes zum Abschlusse völkerrechtlicher Verträge durch das Erfordernis der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften beschränkt. Es kann hierbei wiederum auch eine Beschränkung der Legitimation des Staatsoberhauptes gegeben sein, so daß die gesetzgebenden Körperschaften Träger einer Teillegitimation sind oder die Legitimation des Landesherrn bleibt formell unbeschränkt. Der Landesherr erklärt hiernach den Willen des Staates allein und nur die Gültigkeit der Verträge hängt von der Zustimmung der Parlamente ab[1]).

Art. 11 Abs. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches hat das Prinzip der formell uneingeschränkten Legitimation des Landesherrn und der Beschränkung seiner materiellen Kompetenz mit gleichmäßiger Berücksichtigung des Bundesrats und Reichstages aufgenommen[2]).

Von dieser Ansicht sind in der Literatur nach zwei Richtungen hin Abweichungen vorhanden. Laband[3]) nimmt an, daß den Beschränkungen, welche dem Kaiser durch die Reichsverfassung gesetzt sind, keine völkerrechtliche, sondern nur staatsrechtliche Bedeutung zukommt. E. Meier[4]) will, wenn er den Bundesrat

[1]) Alf. Riess, S. 13.
[2]) Ders. Mein. Alf. Riess, S. 55.
[3]) Bd. II, S. 143 ff., S. 179.
[4]) S. 281.

und Reichstag als mit dem Kaiser konkurrierende Organe der vertragsschließenden Gewalt erklärt, offenbar nicht nur seine berechtigte Gegnerschaft gegen die oben geschilderte auch von Laband vertretene Ansicht zum Ausdrucke bringen, sondern er stellt sich damit auch zu Unrecht auf den Standpunkt, daß die formelle völkerrechtliche Legitimation des Kaisers durch Bundesrat und Reichstag beschränkt ist. Dieser Ansicht widerspricht der Wortlaut des Abs. 3 des Art. 11 der Verfassung. Es ist eine formelle Beteiligung der gesetzgebenden Körperschaften an der Vertragschließung nach keiner deutschen Verfassung gegeben[1]).

Aber auch die Ansicht Labands erweist sich als unrichtig. Man darf wohl annehmen, es sei wenn verfassungsmäßig der Abschluß von Staatsverträgen an die Zustimmung der Volksvertretung geknüpft ist, nicht nur eine staatsrechtliche Pflicht des Repräsentanten, vor der Ratifikation die Zustimmung einzuholen, sondern auch eine entsprechende Beschränkung seiner völkerrechtlichen Kompetenz, nicht allerdings auch ohne weiteres seiner formellen völkerrechtlichen Legitimation, bewirkt[2]). Es können im übrigen aus der Verschiedenartigkeit der Ausdrücke, die für die Mitwirkung des Bundesrats und Reichstags in der Verfassungsurkunde verwandt sind, für unsere Frage Schlüsse nicht gezogen werden. Die Verschiedenartigkeit der Ausdrucksweise erklärt sich vielmehr dadurch, daß der Wortlaut denjenigen Amendements entlehnt ist, aus denen der Art. 11 nach und nach

[1]) Ders. Ans. Alf. Riess, S. 12.

[2]) Brie, S. 41.

gebildet wurde. Nirgends aber trat irgendwo die Absicht, einen materiellen Unterschied zu begründen, in die Erscheinung[1]). Es ist auch kein Grund dafür einzusehen, weshalb die Kompetenz des Kaisers, wenn ihr auch im Abs. 1 des Art. 11 keine Schranken gesetzt sind, nicht im Abs. 2 und 3 mit völkerrechtlicher Wirkung beschränkt werden dürfte.

Auf wesentlich gleichem Standpunkte wie die Reichsverfassung steht in der Frage der Verteilung der völkerrechtlichen Kompetenz die Württembergische Verfassungsurkunde vom 25. September 1819[2]). Es bedarf also auch in Württemberg nicht nur zur staatsrechtlichen, sondern auch zur völkerrechtlichen Gültigkeit der Staatsverträge in gewissen Fällen, die in der Verfassungsurkunde sehr eingehend bezeichnet sind, der Einwilligung der Stände. Zu jenen Verträgen, die die ständische Einwilligung erheischen, gehören, was im Rahmen dieser Arbeit von Bedeutung ist, diejenigen, die ein Landesgesetz abändern oder aufheben und diejenigen, die Verpflichtungen eingehen, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag tun.

Sowohl der norddeutsche wie der württembergische Vertrag haben die nach obiger Ausführung zu ihrer völkerrechtlichen Wirksamkeit erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gefunden[3]).

---

[1]) E. Meier, S. 292.

[2]) § 85 der Württ. VU.; ders. Ans. Alf. Riess, S. 37 ff.; Goez, S. 225.

[3]) Sten. Ber. üb. d. Verhandl. d. RT. d. Nordd. Bd., 1. Legislaturper. Sess. 1868 2. Bd. S. 15 ff., Nr. 8 1. Bd. S. 40 ff.; Verh. d. Württ. K. d. Abgeord. d. J. 1868 u. 1870, 1. Beil. 1. Bd. S. 269 Beil. 45, Prot. 8.

Für den württembergischen Vertrag bestehen jedoch, mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der ständischen Zustimmung, einige Bedenken. Er wurde nämlich von den Ständen erst nach seiner am 17. August 1869 erfolgten Ratifikation[1]) und nach Gründung des Reiches zwecks verfassungsmäßiger Zustimmung vorgelegt. Erst in der Sitzung vom 23. Februar 1872 gelangte er zur Annahme[2]). Um ihm seine Geltung zu sichern, wurde er nach Zustimmung der Stände im Jahre 1872 nochmals ratifiziert. Obgleich am 23. Februar 1872 das Deutsche Reich schon bestand und ein Vertrag mit dem Inhalte des Württembergischen gemäß Art. IV und XI der Verfassung der staatsrechtlichen Kompetenz Württembergs damals schon entzogen war, weil die in Frage kommende Materie durch das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 bereits reichsrechtlich geregelt war, muß die Art des Zustandekommens des Vertrages als gültig betrachtet werden, da der Vertrag schon vor dem 1. Januar 1871 vom Könige von Württemberg abgeschlossen wurde. Dieser Zeitpunkt ist m. E. für die Frage der Kompetenz maßgebend.

Das Reichskanzleramt erklärte sich mit dem württembergischen Verfahren völlig einverstanden[3]). In der Praxis sind Bedenken gegen die Gültigkeit des württembergischen Vertrages nicht erhoben worden.

Auch in den Fällen, in denen die Kompetenz der gesetzgebenden Körperschaften als Mitwirkung beim

---

[1]) Treaties and Conventions S. 1406 u. 900.

[2]) Verh. d. Württ. K. 1870—1872, Abt. 1, S. 200.

[3]) Verh. d. württ. K. d. Standesherren von 1870—72, 1. Prot. Bd. 24, Sitz. v. 5. 3. 72, S. 344.

Vertrage normiert ist, wie dies in den beiden bisher behandelten Verfassungsurkunden der Fall ist, bedarf es staatsrechtlich der Mitwirkung der genannten Körperschaften zur Erzeugung des dem Vertrage parallelen Gesetzes[1]). Diese Mitwirkung wird aber meist uno actu[2]) mit dem völkerrechtlich bedeutsamen Beschlusse geschehen, wie dies auch bei dem norddeutschen und württembergischen Staatsvertrage der Fall gewesen ist.

In den Verfassungsurkunden der übrigen drei deutschen Vertragsstaaten Bayern, Baden und Hessen sind Vorschriften über die Mitwirkung der Stände bei Staatsverträgen nicht enthalten. Mit Rücksicht auf den entweder verschiedentlich ausdrücklich ausgesprochenen oder zum mindestens stillschweigend anerkannten Grundsatz, daß den Kammern nur diejenigen Rechte zustehen, die ihnen verfassungsmäßig eingeräumt sind, kann als feststehend erachtet werden, daß in den drei genannten Staaten der Repräsentant hinsichtlich seiner völkerrechtlichen Kompetenz und Legitimation zum Vertragsschlusse nicht beschränkt ist. Soweit nach den Verfassungsurkunden der genannten Staaten zur staatsrechtlichen Vollziehbarkeit der Staatsverträge die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften erforderlich ist, bleiben die Rechte dieser auch bei diesem Systeme selbstverständlich ungeschmälert bestehen[3]). Mit Recht hebt Riess hervor, daß sich bei den Staaten mit dieser Regelung der Repräsentant

[1]) Ebenso Alf. Riess, S. 16.

[2]) Alf. Riess, S. 16.

[3]) Ders. Ans. f. d. bayr. Staatsr. Pröbst, Ann. d. D. Reich. 1882, S. 264 ff., 319 ff.; Pözl S. 471; Seydel Bd. 6, S. 561; ebenso f. d. bad. Staatsr. Walz, S. 490; a. A. Gessner in HH. Bd. 3, S. 43.

besonders davor werde hüten müssen, die gesetzgebenden Körperschaften in eine Zwangslage zu versetzen[1]). Zu Unrecht nimmt Brie[2]) an, daß die völkerrechtliche Wirksamkeit der Staatsverträge auch bei diesem Systeme bis zur Erlangung der parlamentarischen Zustimmung suspendiert ist[3]).

In den zur Behandlung stehenden 3 Staaten ist für die innerstaatliche Wirksamkeit der Bancroft-Verträge die ständische Zustimmung erforderlich[4]). Der badische und der hessische Vertrag hat auch die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten[5]).

In Bayern ist der Vertrag durch den König im Jahre 1868 ohne vorherige oder nachfolgende Zustimmung des Landtages geschlossen und auf Seiner Majestät Allerhöchsten Befehl durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußeren zur Darnachachtung empfohlen worden[6]).

Trotz des Fehlens der Zustimmung der Stände ist der bayrische Vertrag in der Praxis von Gerichten und Verwaltungsbehörden unbedenklich — hiernach allerdings mit Unrecht — angewandt worden. Man kann aus dieser Tatsache den Schluß ziehen, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses dem Könige ein über die

[1]) Alf. Riess, S. 53.

[2]) S. 43.

[3]) Ders. Mein. wie Brie f. d. hess. Staatsr. Calker, S. 294.

[4]) Vgl. bezgl. Bayerns § 2 Tit. 7 d. VU.; bezgl. Badens § 65 d. VU.; bezgl. Hessens Art. 72 Abs. 1 d. VU.

[5]) Vgl. bezgl. Badens Verh. d. Ständeversamml. d. Großherzogtums Baden in den Jahren 1869—70, S. 19 ff.; bezgl. Hessens Verh. d. 2. K. d. Landstände des Großherzogtums Hessen i. d. Jahr. 1869—71, 20. LT. 2. Bd. Beil. Nr. 93 zum 8. Prot.

[6]) Regier.-Bl. f. d. Königr. Bayern, Nr. 71, S. 2153.

strengen Grenzen der Verfassung hinausgehendes Verordnungsrecht zugestanden wurde[1]).

Nunmehr muß die staats- und völkerrechtliche Gültigkeit der Bancroft-Verträge in den Vereinigten Staaten einer Prüfung unterzogen werden.

Nach amerikanischem Verfassungsrecht hat der Präsident die Befugnis, mit Beirat und Zustimmung des Senats Verträge zu schließen, vorausgesetzt, daß $^2/_3$ der anwesenden Senatoren zustimmen[2]).

Unter Berücksichtigung dieser Verfassungsvorschrift nimmt die Entstehung eines Staatsvertrages in den Vereinigten Staaten folgenden von Freund kurz und treffend gekennzeichneten Gang:[3])

„Der Vertrag wird von den Bevollmächtigten der beiden Parteien unterzeichnet; der Senat gibt seinen Ratschluß zu Gunsten der Ratifikation; der Präsident ratifiziert, die Ratifikationen werden ausgetauscht, und der Präsident erläßt dann unter dem Siegel der Vereinigten Staaten und unter Gegenzeichnung des Staatssekretärs eine Proklamation, die den Text des Vertrages (eventuell in der fremden Sprache sowohl wie in der englischen) wiedergibt und die Formel hinzufügt: „Now, therefore, be it known, that T . . . . ., President of the United States of America, have caused the said treaty to be made public, to the end that the same and every article and clause thereof may be observed

---

[1]) Vgl. bezgl. analoger Fälle den badisch-französ. Rechtshilfevertr. v. 16. 4. 1846 und d. badisch-aargauischen Vertr. vom $\frac{\text{23. August}}{\text{28. September}}$ 1867. Vgl. auch Münch, Ann. d. D. Reich. 1907, S. 276.

[2]) Art. 2 Sekt. 2 § 2 der amerik. Bundesverf.

[3]) Freund, S. 209 ff.

and fulfilled with good faith by the United States and the citizens thereof."

In dieser anerkannt gültigen Form sind auch die Bancroft-Verträge von den Vereinigten Staaten geschlossen worden[1]).

Was die innerstaatliche Geltung der Staatsverträge in Amerika angeht, bedarf es einer Unterscheidung zwischen Verträgen, die nicht in die Gesetzgebung eingreifen, sondern im Wege der Verordnung ausführbar sind, und solchen, die eine Geldbewilligung oder eine Gesetzesänderung herbeiführen. Die ersteren, die als self executing treaties bezeichnet werden[2]), bedürfen unbestritten nicht der Zustimmung des Kongresses. Bei der zweiten Art der genannten Verträge ist es äußerst zweifelhaft, ob nach deren gültigem Abschlusse die Freiheit der gesetzgebenden Gewalt noch besteht oder ob mit dem Abschlusse deren innerstaatliche Wirksamkeit insofern von selbst gegeben ist, als die in Frage kommende Bewilligung von Geldmitteln oder der Erlaß eines Gesetzes sich als rein formelles, jeder materiellen Bedeutung entbehrendes Recht des Kongresses darstellt.

Auf dem dem Repräsentantenhause jedes selbstständige Recht absprechenden Standpunkte stehen die bedeutendsten Kenner des amerikanischen Staatsrechts

---

[1]) Vgl. bezgl. d. Nordd. Vertr. The statutes at Large . . . Bd. 15, 1867/69, S. 615 und Revised Statutes S. 575; bezgl. d. bayr. Vertr. The statutes at Large . . . Bd. 15, S. 661; bezgl. d. badischen Vertr. The statutes at Large . . . Bd. 16, S. 731; bezgl. d. württ. Vertr. The statutes at Large . . . Bd. 16, S. 735 und Treaties and Conventions S. 1146; bezgl. d. hess. Vertr. The statutes at Large . . . Bd. 16, S. 743.

[2]) E. Meier, S. 204, 205.

wie Kent[1]), Wheaton[2]) und, wenn auch bei weitem nicht so entschieden, Story[3]). Auch das bedeutendste deutsche Werk über amerikanisches Staatsrecht folgt dieser Auffassung[4]).

Der entgegengesetzten Meinung sind nur einige amerikanische Schriftsteller, wie Jefferson[5]) und Calhoun[6]), die auch sonst in den erheblichen Fragen von der herrschenden Meinung abweichen, unter den deutschen Schriftstellern E. Meier[7]).

E. Meier[8]) hat eine eingehende Untersuchung über die Stellung der amerikanischen Praxis zu der strittigen Frage unternommen. Diese Untersuchung konnte jedoch ein Ergebnis nicht zeitigen, denn es war „kein einziger Fall nachweisbar, daß irgend ein Vertrag an der Weigerung des Repräsentantenhauses, die nötigen Gesetze zu erlassen, die nötigen Geldmittel zu bewilligen, gescheitert wäre". E. Meier hat auch keine Kongreßakte auffinden können, welche das bestrittene Recht wenigstens theoretisch feststellte. In Resolutionen gefordert wurde es allerdings vom Kongresse verschiedentlich[9]).

Die Vertreter der herrschenden Ansicht stützen diese auf die Bestimmung des Art. IV § 2 der VU. der Vereinigten Staaten, der lautet: „This Constitution

---

[1]) Kent, Bd. 1, S. 168 ff., S. 299.
[2]) Bd. 1, S. 241.
[3]) Bd. 3, S. 354—372 u. S. 693—701.
[4]) Rüttimann, S. 296—300.
[5]) Jefferson, S. 110.
[6]) Calhoun, S. 201 ff.
[7]) S. 170.
[8]) S. 173—191.
[9]) E. Meier, S. 173.

and the laws of the United States which shall be made in pursuance thereof and all treaties made, or which shall be made under the authority of the United States shall be the supreme law of the land and the judges in every state shall be bound thereby, anything in the Constitution or laws of any state to the contrary notwithstanding." Wie E. Meier mit Recht feststellt, handelt es sich in dieser Stelle gar nicht um den Gegensatz von Gesetzgebung und Vollziehung, sondern dieser Satz bezieht sich nur auf das Verhältnis zu dem Verfassungs- und Gesetzesrechte der Einzelstaaten[1]). Wenn aber dieses wichtige Argument gegen die Bedeutsamkeit der Zustimmung des Kongresses entfällt, ist kein Grund ersichtlich, der die Rechtslage in den Vereinigten Staaten anders gestalten müßte als anderswo. Brie[2]) meint, die Annahme dürfte sehr nahe liegen, daß durch das Erfordernis der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Senats eine materielle Kognition des Repräsentantenhauses überflüssig gemacht und demgemäß ausgeschlossen werden sollte. Die Zustimmung des Senats kann aber m. E. keinen ausreichenden Ersatz für die im allgemeinen zur Gesetzgebung und Geldbewilligung erforderliche Mitwirkung des Kongresses bilden. Dem Kongresse wäre auf diesem Wege ein erheblicher Anteil an der ihm auf der anderen Seite gewährleisteten Mitwirkung bei Gesetzgebungsakten entzogen. Daß dies die Absicht der amerikanischen Verfassung ist, möchte ich nicht annehmen.

---

[1]) E. Meier, S. 199; ders. Ans. Brie, S. 42.

[2]) S. 42.

Es bleibt nunmehr zu untersuchen, ob die innerstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse in den Vereinigten Staaten den Bancroft-Verträgen entspricht.

Die Bestimmungen über die Bundesangehörigkeit unterliegen in den Vereinigten Staaten der Bundesgesetzgebung[1]). Während, wie schon im geschichtlichen Teile ausgeführt, das gemeine amerikanische Recht noch auf dem Standpunkte stand, daß auch die Vereinigten Staaten nicht befugt seien, ohne Zustimmung des Heimatstaates zu naturalisieren, oder daß zum mindesten ohne solche Zustimmung erfolgte Naturalisationen die Rechte des Heimatstaates unberührt ließen, trat Ende der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts eine Wandelung im Sinne des Grundsatzes ein, daß jede Verleihung des amerikanischen Bürgerrechts den neuen Bürger zu vollem Schutze auch seinem Heimatstaate gegenüber berechtige[2]). Diese Auffassung erhielt in dem Gesetze vom 27. Juli 1868 jene allgemeine Fassung, deren sie bedurfte, um dem Auslande gegenüber nicht ungerecht zu sein. Das genannte Gesetz beginnt mit der Erklärung, daß das Recht der Expatriation ein natürliches und angeborenes aller Menschen sei[3]). In der Tat erkennt die amerikanische Regierung nunmehr auch für ihre eigenen Bürger das Recht der Expatriation in unbeschränktem Maße an[4]). Die Bancroft-Verträge, die den amerikanischen Ansprüchen betreffs der Wirkung der Naturali-

[1]) Vgl. den 14. Zusatzart. zur Bundesverfass. der Verein. Staaten.

[2]) Moore, Bd. 3 S. 377, 297 ff.

[3]) Moore, Bd. 3 § 437 S. 580.

[4]) Freund, S. 62.

sation Anerkennung verschafften, haben hiernach insoweit die für ihre innerstaatliche Geltung erforderliche gesetzliche Grundlage. Der Bestimmung des Artikels IV der Verträge entspricht im wesentlichen, wenn auch durchaus nicht ganz, was aus den späteren Ausführungen über Artikel IV ersichtlich ist, das Gesetz vom 2. März 1907[1]), wofern es unter anderem bestimmt, daß bei zweijährigem Aufenthalte im Heimatsstaate die Vermutung Platz greifen solle, ein naturalisierter Bürger habe sein Bürgerrecht aufgegeben. Der Artikel II der Verträge ist, wie noch später des näheren dargetan werden wird, für das innerstaatliche amerikanische Recht bedeutungslos. Wie näher ausgeführt werden wird, sollte durch diese Vertragsbestimmung im wesentlichen die Straffreiheit der Wehrpflichtverletzung festgestellt werden, während es bei der Strafbarkeit der Fahnenflucht verbleiben sollte. Wehrpflichtverletzungen im Sinne des deutschen Strafrechts sind aber, wie gleichfalls ausgeführt werden wird, bei der amerikanischen Heeresorganisation nicht denkbar. Artikel III der Verträge hält nur die älteren Auslieferungsverträge vom 16. Juni 1852 aufrecht, schafft also gar kein neues Recht. Im übrigen bedürfen die Auslieferungsverträge nach amerikanischem Rechte für ihre innerstaatliche Geltung keiner Gesetzgebungsakte, vielmehr sind die Exekutivorgane unmittelbar auf Grund der Auslieferungsverträge zur Vornahme der Auslieferungen ermächtigt[2]).

---

[1]) Freund S. 62.

[2]) Vgl. elaborate letter of Mr. Seward of June 24, 1864, to the chairmann of the Judiciary Committee of the House of repräsentatives Nr. 2; siehe auch Moore Bd. 4 S. 248.

Schließlich ist das Fortbestehen der Verträge in staats- und völkerrechtlicher Richtung zu prüfen.

Begründete Bedenken gegen den Fortbestand der Verträge in den Vereinigten Staaten sind nirgends ersichtlich[1]).

Bei der Prüfung des innerstaatlichen Fortbestandes der Verträge im Deutschen Reiche wird sich die Untersuchung nach zwei Richtungen spalten, nämlich dahin, ob der Bestand der Verträge mit der Organisation des Deutschen Reiches vereinbar ist und dahin, ob die Gültigkeit der Verträge durch die Gesetzgebung des Reiches beeinträchtigt worden ist.

Bendix[2]) meint, die Anwendung eines jeden Bancroft-Vertrages in dem betreffenden deutschen Einzelstaate setze die Abgeschlossenheit des Rechtssystems des Bundesstaates voraus, setze voraus, daß es eine gesonderte norddeutsche, bayrische, badische, hessische und württembergische Staatsangehörigkeit gebe. Der norddeutsche Vertrag sei durch die Rechtsnachfolge des Reiches in die Rechte und Pflichten des Norddeutschen Bundes ein Reichsvertrag geworden, und die süddeutschen Verträge seien durch die Einführung der Reichsverfassung unmöglich geworden. Bendix[3]) gibt auf der anderen Seite selbst zu, daß die Vorschriften der Staatsverträge nur ein Schema geben, das durch den jeweiligen Rechtszustand in den Gebieten der Kontrahenten ausgefüllt werden solle. Ob aber dieses ausfüllende Gesetz ein neues Landesgesetz ist oder ein Reichsgesetz, kann an sich, wenn nicht

[1]) Vgl. auch Bendix S. 142.
[2]) S. 130.
[3]) S. 21.

die Reichsverfassung die Verträge unmöglich macht, einen ausschlaggebenden Unterschied nicht begründen. Auch das Bestehen einer Reichsangehörigkeit widerspricht dem Bestande der einzelnen Verträge nicht. Wenn die Staatsangehörigkeit in den einzelnen Bundesstaaten ganz abgeschafft wäre und es nur noch eine Reichsangehörigkeit gäbe, dann wäre Bendix beizupflichten. Solange aber die Staatsangehörigkeit in den einzelnen Bundesstaaten besteht, kann aus dem Bestehen einer Reichsangehörigkeit, auch wenn diese die notwendige Folge der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate ist, ein Grund gegen das Bestehen der einzelnen Verträge nicht hergeleitet werden. Eine andere Beurteilung in dieser Frage scheint auch bei dem norddeutschen Vertrage nicht geboten[1]). Auch der norddeutsche Vertrag hatte nur die Staatsangehörigkeit der einzelnen im Norddeutschen Bunde vereinigten Staaten, nicht die Bundesangehörigkeit, von der nirgends die Rede ist, zum Gegenstande. Der Wegfall der Bundesangehörigkeit kann infolgedessen den norddeutschen Vertrag als solchen nicht unmöglich gemacht haben.

Die Behauptung von Bendix[2]), das Deutsche Reich sei der Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes, mag wohl insofern richtig sein, als die Verfassung des Norddeutschen Bundes auf das Deutsche Reich ausgedehnt und eine große Anzahl Bundesgesetze im Reiche eingeführt wurde, aber unrichtig ist die Behauptung, die Rechtsordnung des Norddeutschen Bundes sei mit Ausschluß bestimmter ausdrücklich hervorgehobener Vorschriften in den süddeutschen

[1]) a. M. Bendix S. 130.
[2]) S. 130.

Staaten eingeführt worden[1]). Gerade das Gegenteil ist richtig. Nach Art. 80 der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung vom 25. November 1870, der Verhandlung vom 25. November 1870 mit Württemberg und dem Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871[2]) sind bestimmte Gesetze in Süddeutschland als Reichsgesetze eingeführt worden. Zu den nicht eingeführten Vorschriften gehört auch der Vertrag des Norddeutschen Bundes mit den Vereinigten Staaten vom 22. Februar 1868. Dieser ist hiernach kein Reichsgesetz geworden. Ein Grundsatz, daß von der Bundesgewalt ausgehende Gesetze nur einheitlich im ganzen Bundesgebiete gelten dürften, findet nirgends in der Verfassung eine Bestätigung. So ist das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1864 im ganzen Bundesgebiete mit Ausnahme von Bayern eingeführt worden. Auch heute dürfen Reichsgesetze ergehen, die nur einen Teil des Reichsgebietes betreffen[3]).

Zuzugeben ist allerdings, daß die Vertretung der Einzelstaaten bei der völkerrechtlichen Geltendmachung der aus den Staatsverträgen hervorgehenden Ansprüche und Verpflichtungen aktiv und passiv dem Reiche zufällt[4]). Solange aber das Reichsrecht die einzelnen Verträge nicht außer Kraft setzt, sind sie in Verwaltung und Rechtssprechung zu berücksichtigen. Daß sie letzten Endes von einer außerhalb des Machtbereiches

[1]) Bendix, S. 170.
[2]) Bundesgesetzes-Blatt 1871, S. 87.
[3]) Arndt, Komm. z. RV., S. 75, Anm. 2.
[4]) Laband, Bd. II, S. 172.

der Einzelstaaten liegenden Willensmacht, nämlich dem Willen des Reiches, abhängig sind, spricht auch nicht dagegen, daß ihre Erfüllung augenblicklich möglich ist.

Die Organisation des Reiches ist sonach mit dem Bestande der Verträge durchaus vereinbar[1]).

Auch die Gesetzgebung des Reiches hat einen Einfluß auf die Gültigkeit der Verträge nicht gehabt. Nun ist allerdings der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch das Gesetz vom 1. Juni 1870 reichsrechtlich geregelt worden. Wenn nun aber das Reich von der ihm nach Art. IV der Verfassung zustehenden Befugnis, eine Materie zu regeln, Gebrauch gemacht hat, ist den Einzelstaaten, was wohl allgemein anerkannt wird, die Befugnis entzogen, auf dem angegebenen Gebiete in Zukunft Verträge abzuschließen.

Aus der in der vorliegenden Arbeit vertretenen Ansicht der Unabhängigkeit des Staatsrechtes vom Völkerrechte folgt aber auch, daß Verträge, die die Einzelstaaten über Materien des Art. IV der Verfassung zur Zeit der reichsrechtlichen Regelung bereits geschlossen haben, in demselben Augenblicke staatsrechtlich hinfällig werden, in denen ein Reichsgesetz oder ein Reichsvertrag in Kraft tritt, die mit dem Landesvertrage in Widerspruch stehen. Dies gilt auch von den Verträgen, die die Einzelstaaten vor ihrem Eintritte in den Reichsverband bzw. in den Norddeutschen Bund geschlossen haben[2]).

A. A. mit Rücksicht auf die letzte Frage müssen notwendigerweise diejenigen sein, die in dem Völker-

---

[1]) a. M. Bendix, S. 127 ff.
[2]) Ders. Ans. Curt Riess, S. 29.

rechte eine dem Staatsrecht übergeordnete Rechtsordnung erblicken. So kommt Münch[1]) unter Anerkennung des Grundsatzes, daß die völkerrechtlichen Verträge entweder ausdrücklich oder stillschweigend unter einer „clausula rebus sic stantibus" abgeschlossen werden, zu dem Ergebnisse, daß die Gültigkeit von Staatsverträgen, die im Hinblick auf einen bestimmten rechtlichen Zustand geschlossen sind, nur dann erlischt, wenn dieser Zustand sich wesentlich geändert hat und die fortgesetzte Anerkennung des Vertrages den Staat in Gefahr bringen würde. Der Vertrag erlösche aber nicht ipso iure, sondern erst durch Kündigung unter Berufung auf die Klausel.

Da wir aber, wie schon oben ausgeführt, im Völkerrechte keine dem Staatsrechte übergeordnete Rechtsquelle erblicken, können auch die aus der Anerkennung eines solchen Verhältnisses folgenden Schlüsse nicht unsere Billigung finden.

Aber auch auf Rechtsgebieten, auf denen die Reichsgesetzgebung von dem ihm nach Artikel IV der Verfassung zustehenden Gesetzgebungsrechte Gebrauch gemacht hat, sind Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung zulässig. Einen solchen Vorbehalt enthalten eine große Anzahl von Reichsgesetzen[2]).

Auch im § 21 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 erblicken wir einen Vorbehalt zugunsten der zur Zeit der Einführung des fraglichen Gesetzes bereits vorhandenen Bancroft-Verträge[3]), was im folgenden näher begründet werden soll.

---

[1]) a. a. O., S. 283.
[2]) Curt Riess, S. 41/42.
[3]) a. A. scheinbar Curt Riess S. 41.

Nach den bisherigen Ausführungen darf nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 gemäß Artikel IV und XI der Reichsverfassung die im § 21 Abs. 3 des genannten Gesetzes zugelassene Ergänzung nur durch Reichsverträge geschehen. Das genannte Gesetz selbst enthält keine Bestimmungen darüber, wem die Kompetenz zum Abschlusse der in § 21 Abs. 3 zugelassenen Verträge zusteht. Es legt vielmehr nur Gewicht darauf, daß die zur Ergänzung herangezogenen Staatsverträge einen bestimmten Inhalt haben.

Von ausschlaggebender Bedeutung für unsere Frage sind aber die Materialien des in Frage kommenden Gesetzes. Nach ihnen wurde die Bestimmung des § 21 Absatz 3 a. a. O. mit Rücksicht auf den Norddeutschen Vertrag vom 22. Februar 1868 — denn das Gesetz war ja ursprünglich ein norddeutsches —, aufgenommen[1]). Wenn aber dieser Vertrag als norddeutscher — ein Reichsvertrag war er ja, wie schon ausgeführt, nicht geworden — durch das Gesetz aufrecht erhalten wurde, so mußten, nachdem das Gesetz Reichsgesetz geworden war, auch die süddeutschen Verträge als Ergänzung des Gesetzes fortgelten. Der norddeutsche Vertrag war auf der anderen Seite aber nur eine von den möglichen Ergänzungen des Gesetzes, nicht aber einer seiner Teile. Ein Rückschluß, daß der norddeutsche Vertrag das Schicksal des Gesetzes, das ja Reichsgesetz geworden war, geteilt habe, ist sonach nicht gerechtfertigt.

Wenn das genannte Reichsgesetz selbst seine Ergänzung durch die genannten Staatsverträge zuläßt,

[1]) Verhandl. d. Nordd. Reichstages v. 1870, Bd. III S. 159.

können diese unmöglich einen unbefugten, gegen Art. IV der Reichsverfassung verstoßenden Eingriff in die Kompetenz des Reiches darstellen.

Daß der Art. II der genannten Verträge durch die §§ 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich und zum Militärstrafgesetzbuche außer Kraft gesetzt sind, wie Bendix meint[1]), ist unrichtig. Die Norm des Art. II wird nicht dadurch zur Strafrechtsnorm, daß sie der Strafrichter bei der Rechtssprechung zu berücksichtigen hat. Bei der Strafjustiz ist auf sämtliches geltende Recht Rücksicht zu nehmen, ohne daß aber der Charakter der einzelnen Norm durch ihre Anwendung im Strafprozesse verändert würde. Der Art. II der Verträge kann nicht aus dem Zusammenhange der übrigen Vertragsbestimmungen herausgerissen werden. In diesem Zusammenhange aber hat der Art. II staatsrechtlichen Charakter. Er bestimmt, daß derjenige, der die amerikanische Staatsangehörigkeit gemäß Art. I erwirbt, so betrachtet werden soll, als wenn er niemals die Absicht gehabt hätte, sich dem Militärdienste zu entziehen, und daß er nach seiner amerikanischen Naturalisation rückwärts von dem Augenblicke der Auswanderung an nicht mehr als deutscher Wehrpflichtiger betrachtet werden soll[2]). Bei dieser Auffassung der Bestimmung liegt bei Wehrpflichtverletzungen, auf die Art. II nach dem Willen der Kontrahenten wohl ausschließlich zur Anwendung kommen soll, überhaupt keine strafbare Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches vor. Auch anderwärts hat aber der Strafrichter

[1]) Bendix, S. 99 ff.
[2]) Bendix, S. 104/5.

nicht im Strafgesetzbuch festgestellte Normen, welche die Rechtswidrigkeit einer Handlung ausschließen, zu berücksichtigen.

Auch völkerrechtlich ist der Bestand der Verträge unberührt geblieben. Wie schon oben ausgeführt, ist die Erfüllung der einzelnen Verträge nicht unmöglich geworden. Aus dieser angeblichen Unmöglichkeit folgert Bendix[1]) in erster Linie die völkerrechtliche Ungültigkeit der Verträge in der ursprünglichen Form. Daß bei einer bundesstaatlichen Vereinigung mehrerer Staaten die Vereinigung auch völkerrechtlich Trägerin bestimmter Rechte und Pflichten wird anstelle des oder der einzelnen Staaten, die ihr angehören[2]), kann m. E. nur angenommen werden, wenn staatsrechtlich eine solche Änderung eingetreten ist, sodaß das Völkerrecht zur Vermeidung von Konflikten der staatsrechtlichen Regelung Rechnung trägt. Daß im vorliegenden Falle das Staatsrecht eine derartige Rücksicht des Völkerrechts nicht erheischt, ist bereits oben dargetan worden. Aus dem gleichen Gesichtspunkte kann auch die völkerrechtliche Anerkennung des Deutschen Reiches durch die Vereinigten Staaten nicht als Zustimmung zur Abänderung der genannten völkerrechtlichen Verträge in dem von Bendix angegebenen, angeblich durch die Reichsgründung notwendig gewordenen Sinne angesehen werden. Aus einer Korrespondenz Bancrofts mit dem amerikanischen Staatssekretär erhellt im Gegenteile, daß nach Auffassung der Kontrahenten der norddeutsche Vertrag mit der Reichsgründung

[1]) S. 163 ff.

[2]) Bendix, S. 163.

nicht von selbst ein Reichsvertrag geworden war. Bancroft teilte dem Staatssekretär auf eine von diesem geschehene Anregung mit, daß in Deutschland die Stimmung für Ausdehnung der Verträge auf das ganze Reich und für ihre Revidierung nicht günstig sei und bat ihn, von weiteren Maßnahmen in diesem Sinne Abstand zu nehmen[1]).

Eine mehr als 40jährige Übung der Gerichte und Verwaltungsbehörden behandelt die Verträge in der ursprünglich geschlossenen Form mit dem ursprünglichen Geltungsgebiet als gültig.

Hiernach werden die Verträge in Elsaß-Lothringen und den Schutzgebieten nicht angewandt, eine Praxis, die nach unserer obigen Darstellung durchaus zu billigen ist.

Anders dagegen ist die Rechtslage Helgolands. Durch das Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890 ist Helgoland mit dem Deutschen Reiche vereinigt worden, und das Reich hat auch seine Zustimmung dazu gegeben, daß die Insel in den preußischen Staat einverleibt werde. Damit ist die gesamte Rechtsordnung Preußens in Helgoland zur Einführung gelangt. Mithin hat der norddeutsche Vertrag vom 22. Februar 1868 in Helgoland Gesetzeskraft erlangt. Die Vereinigten Staaten haben den genannten staatsrechtlichen Veränderungen nicht widersprochen und damit stillschweigend ihre Zustimmung zur Anwendung des norddeutschen Vertrages in Helgoland gegeben, sodaß dieser in Helgoland auch völkerrechtliche Gültigkeit

[1]) Americ. Dipl. Corresp. 1873, Bd. I, S. 289.

erlangt hat. An Beispielen für die praktische Handhabung des Vertrages in Helgoland fehlt es bisher, da gerade Art. II der Verträge, dessen Anwendung hauptsächlich in Frage kommt, in Helgoland erst seit ganz kurzer Zeit praktisch werden kann, weil nach § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1890 alle vor dem 1. August 1890 geborenen Kinder von der Wehrpflicht befreit sind.

II. Inhalt der Verträge.

Die Verträge sind gegenseitige Verträge, d. h. sie gelten für in Amerika naturalisierte Deutsche in gleicher Weise wie für in Deutschland naturalisierte Amerikaner. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll jedoch die Bedeutung der Verträge nur für das deutsche Staatsrecht behandelt werden.

Es soll nunmehr zunächst das persönliche Geltungsgebiet der Verträge abgegrenzt werden, worauf dann in eine Untersuchung der Streitfrage eingetreten werden soll, ob es sich im Art. I der Verträge um einen Verlust oder ein bloßes Ruhen der Staatsangehörigkeit handelt. In den nächsten beiden Abschnitten werden sodann die Voraussetzungen des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit und deren Wiedererwerb zu erörtern sein. Demnächst werden wir die Stellung in den Heimatstaat zurückgekehrter Deutsch-Amerikaner vor erfolgter Renaturalisation einer Betrachtung unterziehen, worauf dann die strafrechtliche Seite der Verträge behandelt werden soll. Schließen wird das Kapitel mit einer Untersuchung über die Bedeutung des Art. III der Verträge.

1) Persönliches Geltungsgebiet der Verträge.

Die genannten Staatsverträge beziehen sich nicht auf solche Personen, welche vor ihrer Naturalisation in Amerika aus dem früheren Staatsverbande förmlich entlassen worden sind[1]) Wenn auch die Verträge in ihrem Wortlaute keinen Unterschied machen zwischen aus ihrem früheren Staatsverbande entlassenen und nicht entlassenen in Amerika naturalisierten Deutschen, so lehren folgende Erwägungen, daß es auf den Wortlaut nicht ankommen kann. Diejenigen, die aus ihrem früheren Staatsverbande entlassen sind, gehen von dem Zeitpunkte der Entlassung an ihren Heimatstaat nichts mehr an. Dieser hat von diesem Zeitpunkte an keine aus der Staatsangehörigkeit folgenden Rechte mehr gegen sie, er kann sich solche deshalb auch nicht durch einen Staatsvertrag vorbehalten. Wenn aus ihrem früheren Staatsverbande entlassene Deutsche in den Vereinigten Staaten naturalisiert werden, so ist ihre staatsrechtliche Stellung ihrem Heimatstaate gegenüber von der geborener Angehöriger der Vereinigten Staaten nicht verschieden.

2) Handelt es sich in den Verträgen um einen Verlust oder um ein blosses Ruhen der Staatsangehörigkeit?

Ob in den Verträgen ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit festgesetzt worden ist oder ob die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß den Vertrags-

[1]) a. M. Wesendock, S. 215; Thudichum S. 77; ebenso Meyer, Staatsrecht S. 232, Anm. 4 und Seydel, Staatsrecht Bd. I, S. 293, Anm. 79.

bestimmungen nach Erwerb der nordamerikanischen als ruhend angesehen werden und nach deren Verlust sofort aufleben soll, läßt sich aus dem Wortlaute des Vertrages nicht entnehmen. Der Bericht der Vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Justizwesen[1]) führt zu der angegebenen Frage folgendes aus: „Zu Artikel I Abs. 2. Die Frage, ob mit und nach der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in dem Gebiete des einen Teils die Staatsangehörigkeit des Ausgewanderten in dem Gebiete des andern Teils noch fortdauert, wird durch den Vertrag nicht entschieden und ist nach der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes zu beantworten. Jedenfalls ist der Ausgewanderte aber als fremder Staatsangehöriger und nur als solcher bis dahin anzusehen, wo er unter den Modalitäten des Artikels IV zurückkehrt.

Zu Artikel IV. Art. IV gibt dem Grundsatze Ausdruck, daß in dem Gebiete des einen Teils naturalisierte frühere Angehörige des anderen Teils nach ihrer Rückkehr in das frühere Vaterland nicht mehr unter dem Schutze des Vertrages stehen, wenn sie in der alten Heimat sich wieder dauernd niederlassen. Die Frage über die Staatsangehörigkeit dergestalt Zurückgekehrter ist wieder nach der inneren Gesetzgebung zu entscheiden, durch welche bekanntlich mehrfach die Zulässigkeit eines doppelten Untertanenverhältnisses anerkannt wird. Ist dies der Fall, so erscheint der Ausgewanderte, solange er im Auslande lebt und sein

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstages des Nordd. Bundes 1868 Bd. 2, S. 17.

früheres Vaterland noch nicht wiedergewählt hat, als Ausländer und ohne Verpflichtungen gegen das Heimatland; kehrt er zurück, so leben seine alten Untertanenrechte wieder auf und mit den Rechten auch die Pflichten, deren Erfüllung der Staat von seinen Angehörigen verlangt — den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber selbstverständlich unter den Modalitäten und Beschränkungen des Artikels IV des Vertrages.

Wird durch die innere Gesetzgebung die Möglichkeit eines mehrfachen Untertanenverhältnisses nicht statuiert, die Zulässigkeit eines solchen vielmehr sogar verneint, so wird der in seine Heimat Zurückkehrende wie der Einwandernde Heimats- und Untertanenrechte wieder besonders zu erwerben haben."

Da wir schon oben dargetan, daß das deutsche Recht die Zulässigkeit eines doppelten Untertanenverhältnisses anerkennt, würde nach den Ausführungen des Berichts der Vertrag ein Ruhen der deutschen Staatsangehörigkeit und deren Wiederaufleben bei dauernder Rückkehr nach Deutschland herbeiführen. Eine solche Auslegung der Verträge ist aber nunmehr auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit ausgeschlossen. In § 21 Abs. 3 a. a. O., der Staatsverträge mit der Bestimmung der deutsch-amerikanischen ausdrücklich zuläßt, ist ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit festgesetzt worden, was durch die Bezugnahme auf den Verlustgrund des Abs. 1 des § 21 a. a. O. klargestellt ist. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit gemäß § 21 Abs. 3 in allen Stücken dem

nach § 21 Abs. 1 gleichgestellt sei. Bendix[1]) steht auf entgegengesetztem Standpunkte. Er meint, in der Heranziehung des § 21 Abs. 3 am angeführten Orte zur Auslegung der Verträge liege keine Klarstellung, sondern eine mit dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte der Verträge und dem Willen mindestens der deutschen Regierung zur Zeit des Vertragsabschlusses in Widerspruch stehende Veränderung des Vertragsinhalts. Dies ist jedoch unrichtig. Durch jene Auslegung wird der Vertragsinhalt selbst nicht berührt, es wird nur eine durch das auffallende Schweigen des Vertrages über den Fortbestand bzw. den Verlust der norddeutschen Staatsangehörigkeit ausdrücklich für das innere Staatsrecht gelassene Lücke gefüllt[2]). Auch die Reichsregierung hat der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die deutsche Staatsangehörigkeit nach den genannten Verträgen verloren gehe und bei Rückkehr der ehemaligen Deutschen nach Deutschland nicht von selbst wieder auflebe. Staatsminister Dr. Delbrück hat die festgestellte Tatsache sogar für eines der wichtigsten Momente erklärt, welche zu dem Vorschlage der verbündeten Regierungen in dem § 11 des Reichsmilitärgesetzes geführt haben[3]). Sonach geht durch fünfjährigem ununterbrochenen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten und durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit daselbst die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und es handelt sich nicht um deren vorübergehendes Ruhen.

---

[1]) S. 187.

[2]) Siehe den oben gen. Bericht zu Artikel IV.

[3]) Stenogr. Ber. d. Reichtages, 2. Legislaturper. 1. Session 1874, S. 845; vergl. auch Entsch. des preuß. OVG. v. 13./10. 1886 Reger Bd. 7, S. 283.

3) Die Voraussetzungen des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit.

Die Verträge treffen nur Bestimmungen über solche Deutsche, welche sich in Amerika 5 Jahre ununterbrochen aufgehalten haben — nicht etwa von Deutschland abwesend gewesen sind — und im Zusammenhang mit diesem Aufenthalt dort naturalisiert worden sind.

Mit diesen Forderungen stimmt die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten[1]) insofern überein, als die Naturalisation in ihnen erst nach fünfjährigem, dortigem Aufenthalt zulässig ist. Nach den amerikanischen Gesetzen ist oder war jedoch ausnahmsweise auch vorher eine Naturalisation möglich. So konnten auf Grund des nur kurze Zeit in Geltung gewesenen Gesetzes vom 17. Juli 1862 diejenigen Fremden, welche in der amerikanischen Armee gedient haben und ehrenvoll entlassen worden sind, schon nach einem Jahre naturalisiert werden. Ausländische Matrosen, die auf einem amerikanischen Kauffahrteischiff gedient und sich gut betragen haben, können, wenn sie ihre Absicht, Amerikaner zu werden, vor einem zuständigen amerikanischen Gerichtshofe kundgegeben haben, schon nach Ablauf von 3 Jahren amerikanische Staatsbürger werden. Außerdem kommen auch Irrtum, Nachlässigkeit und Täuschung vor, sodaß hierdurch Naturalisationen vor Ablauf der 5 Jahre erfolgen. Auf alle die Personen nun, welche vor Ablauf der fünfjährigen Frist naturalisiert worden sind, darf der Vertrag erst angewendet werden, wenn vor und nach der Naturalisation zusammen die erforderliche fünfjährige Frist abgelaufen

[1]) Sieber, S. 29 ff.

ist. Es ist nicht erforderlich, daß der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit der fünfjährigen Frist nachgefolgt ist. Der badische Vertrag hebt ausdrücklich hervor, daß es gleichgültig ist, ob die Naturalisation vor, während oder nach Ablauf der fünfjährigen Frist erfolgt ist. Ziffer I des württembergischen Schlußprotokolls vom 27. Juli 1867 betont besonders, daß es keineswegs erforderlich sei, daß der fünfjährige Aufenthalt der Naturalisation folge, was Gaupp[1]) unzutreffend für Württemberg für erforderlich hält. Dagegen ist erforderlich, daß der fünfjährige Aufenthalt und die Erwerbung der Staatsangehörigkeit im Zusammenhange stehen. Es darf zwischen dem fünfjährigen Aufenthalte in einem Staate des Auslandes und der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben nicht eine mehrjährige Unterbrechung durch Aufenthalt in einem anderen Gebiete liegen[2]).

Der Aufenthalt soll auch ein ununterbrochener sein. Dieses Erfordernis ist nicht in körperlichem, sondern in juristischem Sinne aufzufassen, was das bayrische, württembergische und hessische Protokoll noch ausdrücklich zum Ausdrucke bringen. Nach dem genannten erläuternden Zusatze der Protokolle scheint es außer Zweifel, daß eine nur vorübergehende Unterbrechung des Aufenthalts in den Vereinigten Staaten zum Zwecke einer Reise in ein anderes Land als die Heimat, den Lauf der fünfjährigen Frist nicht beeinträchtigt, wenn nur keine Verlegung des Wohnsitzes aus dem Gebiete der Vereinigten Staaten stattfindet. Zweifelhaft gestaltet sich die Rechtslage aller-

[1]) S. 24.
[2]) ERGSt. vom 2. Juni 1888, Bd. II, S. 362.

dings bei einer Reise in die Heimat. In der Literatur zu § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, die sich mit dem gleichen Probleme, wenn auch unter anderen Voraussetzungen, zu beschäftigen hat, sind die Ansichten über die Wirkung einer solchen Reise geteilt.

Seydel[1]) und auch Landgraff[2]) sind der Ansicht, daß der Lauf der zehnjährigen Frist durch eine, wenn auch nur vorübergehende, Verlegung des Wohnsitzes in das Reichsgebiet unterbrochen wird, daß dies aber bei einer auch längeren Geschäfts- oder Besuchsreise nach Deutschland nicht der Fall ist, während Sarwey[3]) meint, das auch die vorübergehende Rückkehr in die Heimat die Unterbrechung der Frist zur Folge habe. Mag auch die letztere auch von der preußischen Verwaltungspraxis[4]) und dem Reichsgericht[5]) gebilligte Ansicht für das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit das Richtige treffen, für die vorliegenden Verträge kann sie nicht unsere Billigung finden, ist doch im Rahmen des genannten Gesetzes die zehnjährige Abwesenheit die einzige Tatsache, die auf den Willen der in Frage stehenden Person, das Band der Nationalität, das sie mit ihrer Heimat verknüpft, zu zerreißen, schließen läßt. Bei den Verträgen dagegen kommt als nicht mißzuverstehende Äußerung dieses Willens zum Zeit-

[1]) S. 154.
[2]) S. 643.
[3]) S. 171.
[4]) Cahn, S. 145.
[5]) Urt. d. I. Strafsenats vom 16. Dezember 1895, zit. bei Cahn, S. 145.

ablaufe die Naturalisation hinzu. Es darf bei dieser Sachlage die Mahnung der Protokolle, das Erfordernis eines fünfjährigen, ununterbrochenen Aufenthalts in den Vereinigten Staaten nicht in körperlichem Sinne aufzufassen, wohl dahin verstanden werden, daß auch eine vorübergehende Reise in die Heimat den Lauf der Frist nicht unterbrechen soll.

Auch der Aufenthalt auf Schiffen der Vereinigten Staaten, mag er auch von längerer Dauer sein, ist nicht geeignet, die fünfjährige Frist zu unterbrechen, da auch bei Auslegung der Verträge der völkerrechtliche Grundsatz gilt, wonach Schiffe einen Teil des Staatsgebietes bilden.

Unter gewissen Voraussetzungen kann die deutsche Staatsangehörigkeit auch ohne fünfjährigen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten verloren gehen. Die Anwendbarkeit des Abs. 2 des § 21 a. a. O. auf die vorliegenden Verträge ist allerdings nicht zweifellos. Aber wenn auch der Verlustgrund des § 21 Abs. 3 a. a. O dem des § 21 Abs. 1 a. a. O. nicht in allen Stücken gleichgesetzt werden soll, so darf dennoch gerade die Bestimmung des § 21 Abs. 2, die genereller Natur ist, mit den Staatsverträgen in Verbindung gebracht werden[1]), zumal die Aufrechterhaltung bestehender Familienbande wohl auch in der Absicht der Vertragschließenden gelegen haben wird. Es kommt hiernach nur darauf an, daß die im § 21 Abs. 2 a. a. O. bezeichneten Personen sich zu der Zeit bei ihrem Ehemann bzw. Vater befinden, zu der dieser seine

[1]) Entsch. d. preuß. OVG. vom 13./10. 1886, Reger Bd. 7 S. 283.

Staatsangehörigkeit verliert. Bendix[1]) ist im Gegensatz hierzu der Ansicht, daß die kraft Gesetzes ohne Willen und Wissen des davon betroffenen Kindes eintretenden Wirkungen der Naturalisation der Eltern durch die Bancroft-Verträge keine Anerkennung gefunden haben und haben finden sollen. Im übrigen aber, abgesehen von dem eben behandelten Falle, wo der Minderjährige zugleich mit seinem gesetzlichen Vertreter die Staatsangehörigkeit verliert, kann im Rahmen des Vertrages ein Unterschied zwischen Minderjährigen und Volljährigen nicht gemacht werden, da auch der Vertrag zwischen solchen nicht unterscheidet. Der Beginn der fünfjährigen Frist wird also von dem Anfange des ununterbrochenen Aufenthaltes in den Vereinigten Staaten bzw. in den deutschen Bundesstaaten berechnet, auch wenn die betreffende Person noch minderjährig ist[2]).

Für die Berechnung der fünfjährigen Frist kann das Bürgerliche Gesetzbuch herangezogen werden (§ 187 Abs. 1 und § 188 BGB.). Die Frist ist hiernach im fünften Jahre des Aufenthalts in den Vereinigten Staaten mit Ablauf desjenigen Tages vollendet, welcher durch seine Bezeichnung im Kalender dem Tage entspricht, an welchem die Ankunft in den Vereinigten Staaten erfolgte[3]). Für den Lauf der fünfjährigen Frist kommt nicht in Betracht, ob die beteiligten Personen sich im Besitz von Reisepapieren oder Heimatscheinen befinden.

Ob die Voraussetzungen des Verlustes der Staatsangehörigkeit vorliegen, ist in jedem einzelnen Falle

[1]) S. 159.
[2]) Ebenso Cahn, S. 167 Anm. a.
[3]) Ebenso Bazille und Köstlin, S. 103.

von der zur Entscheidung des betreffenden Falles berufenen Behörde nachzuprüfen. Die Behörde hat den ordnungsgemäßen Ablauf der erforderlichen Fristen auch zu prüfen, wenn eine ausländische Behörde, der die Prüfung der Fristen obliegt, deren ordnungsgemäßen Ablauf schon unterstellt hat[1]).

4) Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

Ein Deutscher, der seine Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren hat und demnächst in das Reichsgebiet zurückkehrt, hat ein Recht auf Wiederaufnahme nach § 21 Abs. 5 a. a. O. Dieses Recht kann m. E. aber nicht demjenigen zugestanden werden, der unterdes eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, und auch schon aus diesem Grunde nicht demjenigen, der seine Staatsangehörigkeit gemäß § 21 Ab. 3 a. a. O. durch fünfjährigen Aufenthalt im Auslande in Verbindung mit dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit dortselbst verloren hat. Da in dem Abs. 5 des § 21 a. a. O. nicht wie im Abs. 4 der Zusatz beigefügt ist, „und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben", so könnte man folgern, daß auch solchen Deutschen, welche durch Zeitablauf ihre Staatsangehörigkeit verloren und nebenher eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, der Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit bei ihrer Rückkehr nach Deutschland auf ihren Antrag gewährleistet wäre.

Dieser Ansicht steht jedoch die Entstehungsgeschichte des § 21 a. a. O. entgegen. Nach der Vorlage des Bundesrats sollte ein deutscher Staats-

[1]) Ebenso Entsch. d. Reichsger. in Strafs. Bd. 4, S. 271 ff.

angehöriger, abgesehen von den Fällen des Besitzes eines Reisepapieres, der Eintragungen in eine Konsulatsmatrikel usw., bei zehnjährigem, ununterbrochenen Aufenthalte im Auslande und im Falle des Vorhandenseins besonderer Staatsverträge durch mindestens fünfjährigen Aufenthalt im Auslande in Verbindung mit dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit seine Staatsangehörigkeit verlieren[1]). Für Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben hätten, sollte die Möglichkeit der Wiedererwerbung der Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatstaate auch ohne Niederlassung gegeben sein[2]). Von einem Rechtsanspruche auf Wiederaufnahme war im Entwurfe nirgends die Rede. In der zweiten Lesung des Gesetzes wurde es für unvereinbar mit der Wichtigkeit und Bedeutung der Reichsangehörigkeit erklärt, daß die Staatsangehörigkeit allein durch Zeitablauf unabhängig von dem freien Willen des vom Verluste Betroffenen verloren gehen könne. Auf Grund dieser Erwägung erhielt nunmehr Nr. 3 in § 13 des Gesetzes die Fassung: „Dieser Verlust tritt ein,

3. durch Erwerbung der Staatsangehörigkeit im Auslande in Verbindung mit zehnjährigem Aufenthalte daselbst", und § 21 am Eingange erhielt folgenden Wortlaut:

„Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen, eine fremdländische Staatsangehörigkeit er-

[1]) Stenogr. Ber. über d. Verh. d. Nordd. Bundes 1. Legislaturperiode Sess. 1870 Bd. 3, S. 153.

[2]) Die obengen. Verh. Bd. 3, S. 255.

werben und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit."

Abs. 4 des § 21 wurde als nunmehr bedeutungslos gestrichen. Einen Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme in einen Bundesstaat räumte auch der Entwurf nach seiner zweiten Lesung niemandem ein. Den verbündeten Regierungen war jedoch an der Wiederherstellung der Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit durch bloßen zehnjährigen Zeitablauf sehr viel gelegen. Deshalb schlug der Abgeordnete von Puttkamer die Wiederherstellung des Abs. 1 und zugleich den Abs. 5 des § 21 des jetzigen Gesetzes vor, letzteren deshalb, um dadurch die Bestimmung des Abs. 1 und die gegen dieselbe erhobenen Bedenken abzuschwächen. Der Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück empfahl die Annahme des Antrages von Puttkamer[1]), indem er besonders hervorhob, der Vorschlag, daß ein Norddeutscher; auch wenn er durch Zeitablauf seine Staatsangehörigkeit verloren habe, sie auf seinen einfachen Antrag, wenn er zurückkehre und sich in einem Bundesstaate niederlasse, wiedererlangen könne, sei geeignet, die Härte zu mildern, welche man in dem Verluste der Staatsangehörigkeit durch bloßen Zeitablauf finden könne. Der einzige Redner, der sich in der dritten Lesung noch zu der Sache äußerte, war der Abgeordnete Miquel. Derselbe erklärte, bisher sei daran festgehalten worden, daß die Nationalangehörigkeit nicht durch Zeitablauf allein solle verloren gehen können. Wenn aber demgegenüber die verbündeten

[1]) Stenogr. Ber. d. Reichstages 1870 Bd. 2, S. 1077.

Regierungen erklärt hätten, daß ihnen die strikte Durchführung dieses Grundsatzes das Gesetz selbst unannehmbar mache, wenn andererseits die durch die Vorlage gewährte Möglichkeit der Unterbrechung des Zeitablaufes und das Amendement des Herrn von Puttkamer durch Sicherung des jederzeitigen Wiedererwerbes der Staatsangehörigkeit nach Rückkehr in die Heimat die Unzuträglichkeiten, die aus dem Verluste durch bloßen Zeitablauf entsprängen, auf ein Minimum reduzierten und das Zustandekommen des Gesetzes hiervon abhängig sei, so könne er nur für das Amendement von Puttkamer stimmen. Darauf wurde der Antrag von Puttkamer angenommen, und das angeführte Gesetz war in der angegebenen Weise zustande gekommen. Hieraus geht hervor, daß nur diejenigen Deutschen, welche eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, ein Recht auf Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit im Bundesstaate der Niederlassung erhalten sollten[1]). Denn wenn der Abs. 5 des § 21 a. a. O. nur die Härten mildern sollte, die im Verluste der Staatsangehörigkeit durch bloßen Zeitablauf, im Verluste ohne Wissen und Wollen des davon Betroffenen liegen, kann er nicht auf die Fälle bezogen werden, in denen ein ehemaliger Deutscher die Staatsangehörigkeit in einem fremden Staate erworben hat, er sich also ausdrücklich dafür entschieden hat, die Staatsbürgerpflichten des neuen

[1]) Ebenso Plenarentsch. d. bayr. Verwaltungsger. v. 23./4. 1897 Samml. Bd. 18, S. 268; Cahn, S. 178, Anm. 31 u. 32; Arndt, Staatsr., S. 66 ff., Ministerialbl. f. i. Verwltg. Nr. 31 vom 31./3. 1894; a. M. Seydel in Hirths Annalen 1876, S. 143 ff., Landgraff ebenda 1870, S. 647, Bornhak Bd. 1, S. 270 Anm. 11, Entsch. d. preuß. OVG. v. 13./10. 1886 Bd. 14, S. 388 ff.

Staates auf sich zu nehmen. Diese Gesetzesauslegung entspricht auch durchaus der Billigkeit, denn derjenige, der eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt, weiß wohl, daß er die Pflichten gegen beide Staaten nicht in gleicher Weise erfüllen kann. Ihm trotzdem die Vergünstigung des Abs. 5 des § 21 a. a. O. zu gewähren, erschiene ungerechtfertigt. Auf Grund der Entstehungsgeschichte der fraglichen Gesetzesbestimmung wird wohl fast[1]) allseitig zugegeben, daß im Falle des Abs. 3 des § 21 ein Recht auf Wiederaufnahme nicht besteht. Viele von denen, die dies zugeben, machen aber einen Unterschied zwischen den Fällen des Abs. 3 des § 21, wo die Naturalisation im fremden Staate ein wesentlicher Faktor für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist, und dem Falle, wo die Staatsangehörigkeit durch zehnjährige Abwesenheit verloren gegangen und der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nur nebenher hinzugekommen ist. Bei Aufrechterhaltung der genannten Unterscheidung würde man aber zu dem eigenartigen, sachlich nicht gerechtfertigten Ergebnisse gelangen, daß Deutsche, die sich zehn Jahre lang ohne Paß, Heimatsschein oder Eintragung in die Konsulatsmatrikel in den Vereinigten Staaten aufhalten und dann erst die Staatsangehörigkeit daselbst erlangen, wenn sie darauf nach Deutschland zurückkehren, das Recht auf Verleihung der Aufnahmeurkunde hätten, während sie, wenn sie die fremde Staatsangehörigkeit vor Ablauf jener zehn Jahre entsprechend dem Art. I der Verträge erworben hätten, das Recht auf die Aufnahmeurkunde durch die

[1]) a. M. Blätter f. administrative Praxis Bd. 26, S. 409.

Rückkehr nicht erlangten. Unwahrscheinlich ist es auch, daß derselbe Gesetzgeber, der im Abs. 4 des § 21 den Bundesstaaten die bloße Möglichkeit der Wiederaufnahme ohne Niederlassung dann entzieht, wenn die Aufzunehmenden eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, im Abs. 5 den ehemaligen Deutschen trotz ihrer Zugehörigkeit zu einem fremden Staate ein Recht auf Wiederaufnahme gewähren sollte[1]). Wenn auch der Wortlaut des Abs. 5 des § 21 der hier zum Ausdruck gebrachten Auffassung widerspricht oder zum mindestens lückenhaft zu sein scheint[2]), so darf er nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen auf Grund der obigen Ergebnisse vervollständigt werden[3]).

Für Bendix[4]) kommt die Frage des Wiedererwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nur für den Fall in Frage, daß der naturalisierte Deutsche seine deutsche Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten nach Abs. 1 des § 21 a. a. O. verloren hat, weil seines Erachtens Abs. 3 des § 21 in Verbindung mit Art. I der Bancroft-Verträge überhaupt keinen Verlustgrund der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit enthält. Bendix meint nun, in dem für ihn in Betracht kommenden Falle müßte der naturalisierte Deutsche, wenn er zurückkehre und auf die Naturalisation verzichte, nach Art. IV des Vertrages so angesehen werden, als wenn er niemals naturalisiert worden wäre, und deshalb sei der Abs. 5

---

[1]) Ebenso Entsch. d. preuß. OVG. Bd. 26, S. 376 ff.

[2]) Ebenso Samml. v. Entsch. d. Kgl. Bayr. Verwaltungsgerichtshofes Bd. 18, S. 274, Plenarentsch. v. 23./4. 1870.

[3]) Dernburg Bd. 1 § 34 u. 35; Windscheid Bd. 1, § 21.

[4]) S. 188.

des § 21 auf ihn anwendbar. Dem ist entgegen zu halten, daß mit Art. IV des Vertrages, wie überall betont wird, für die Regierungen eine Handhabe gegen betrügerische Naturalisation gegeben werden sollte. Nirgends dagegen ist ein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß auch zu Gunsten des Zurückkehrenden die Wirkungen der Naturalisation als beseitigt angesehen werden müßten. Vielmehr ist in Rechtsprechung und Verwaltung der entgegengesetzte Grundsatz vertreten worden.[1])

Nach alledem wollen wir unsere Ansicht dahin zusammenfassen, daß die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit ganz allgemein dem Rechte auf Wiederaufnahme entgegensteht und deshalb auch denen, die auf Grund der Naturalisationsverträge mit Amerika die Staatsangehörigkeit in den deutschen Bundesstaaten verloren haben, ein Recht auf Wiederaufnahme nicht zugebilligt werden kann.

5) Behandlung der in den Heimatstaat zurückgekehrten Deutsch-Amerikaner vor erfolgter Renaturalisation.

Daß die deutsche Staatsangehörigkeit bei der Rückkehr in den Heimatstaat nicht von selbst wieder auflebt, ist schon oben dargetan worden. Derjenige, der ausgewandert ist, um sich seiner Pflichten gegen seinen Heimatstaat zu entledigen, wird von der Möglichkeit, seine alte Staatsangehörigkeit wieder zu erlangen, keinen Gebrauch machen. Ohne ausdrückliche gesetzliche Abhilfe wäre es also an sich möglich, daß ein junger Mann, der mit 16 Jahren auswanderte und

[1]) Siehe Entsch. d. preuß. OVG. Bd. 26, S. 379.

nach 5 Jahren in seine Heimat zurückkehrte, sich als amerikanischer Bürger dauernd in seinem Heimatstaate niederließe und als solcher militärfrei wäre, vorausgesetzt allerdings, daß er nicht ausgewiesen würde, während seine Altersgenossen dienen müßten.

Den Zweck, die deutschen Bundesstaaten gegen simulierte Auswanderung zu schützen, hat Art. IV des Vertrages. Dieser stellt die Bedingungen fest, unter denen eine Person nicht mehr als Angehöriger der Vereinigten Staaten angesehen zu werden braucht. Diese Frage ist gänzlich unabhängig von der des Wiedererwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit. Gemäß dem genannten Artikel sämtlicher Verträge mit Ausnahme des badischen soll ein in Amerika naturalisierter Deutscher, der sich wieder in seinem Heimatstaate niederläßt ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten verzichtleistend erachtet werden. Die Voraussetzung, an die die Folge des Art. IV geknüpft ist, ist die Niederlassung in dem Heimatstaate ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren.

Es sind Zweifel darüber rege geworden, ob der Ausdruck Niederlassung im Vertragstexte im technischen Sinne aufzufassen ist. Man hat das Gegenteil angenommen, weil im englischen Texte zur Wiedergabe der deutschen Worte „sich niederläßt" im Abs. 1 des Artikels IV und für den Ausdruck „sich aufhält" im Abs. 3 des Art. IV dasselbe englische Grundwort gewählt wurde, nämlich zuerst „renews his residence" und dann „resides"[1]). Mit vollem Rechte hebt das

[1]) Reger, Blätter für administrative Praxis Bd. 26, S. 408.

Reichsgericht in einem Urteile vom 18. Februar 1897 hervor[1]), daß die beiden gewählten Ausdrücke in der deutschen Gesetzessprache zur Zeit des Vertragsabschlusses längst zu technischen Bezeichnungen verschiedener Verhältnisse geworden waren, und daß nicht anzunehmen ist, ihre Wahl sei willkürlich, die der englischen Worte aber mit vollem Bedacht erfolgt. Dagegen, daß kein Unterschied zwischen „sich niederlassen" im Abs. 1 und „sich aufhalten" im Abs. 3 des Art. IV zu machen sei, spricht auch, daß verschiedene Folgen an die genannten Tatsachen geknüpft sind. Die Tatsache des Abs. 1 begründet einen Verzicht auf die Naturalisation, die Tatsache des Abs. 3 dagegen einen solchen auf die Rückkehr.

Die Absicht, nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren, ist nur aus den tatsächlichen Umständen zu entnehmen. Nach einem Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte, dem Reichskanzleramt, dem preußischen Minister des Inneren und dem preußischen Kriegsminister[2]) soll dagegen eine bloße Erklärung des nach Deutschland Heimgekehrten, er wolle amerikanischer Bürger bleiben, oder etwa der Besitz oder die Erneuerung eines amerikanischen Passes, die aus den tatsächlichen Umständen hervorgehende Absicht des Einwandernden, nicht nach Amerika zurückzukehren, nicht widerlegen.

Wenn sich die Rückwanderer nicht in ihrem Heimatstaate, sondern in einem anderen Staate Deutschlands, wobei jedoch Norddeutschland als ein Staats-

[1]) Reger, Bd. 7, S. 318.

[2]) Cahn, S. 172.

gebiet gelten muß, niederlassen, so können die Bestimmungen des Art. IV nicht auf sie angewandt werden[1]). Zu diesem Ergebnisse gelangt man unbefriedigenderweise trotz des Bestehens eines gemeinsamen Indigenats aller Angehörigen des Deutschen Reiches mit Rücksicht darauf, daß jeder der Verträge nur in seinem ursprünglichen Geltungsgebiete in Kraft ist. Gegen diejenigen Deutschamerikaner, die nur infolge dieser Auffassung nicht als auf ihre Staatsangehörigkeit verzichtleistend erachtet werden, können sich die Staaten durch Ausweisungsmaßregeln, auf deren Zulässigkeit wir noch zu sprechen kommen, wehren.

Da die Voraussetzung des Art. IV, das auch bei der oben angegebenen Auslegung stark subjektive Moment des Nichtbestehens der Absicht, nach Amerika zurückzukehren, enthält, so wird sich häufig ein Nachweis für das Vorliegen dieser Voraussetzung schwierig oder überhaupt nicht erbringen lassen. Um so zweckmäßiger erscheint es, daß im Abs. 3 des Art. IV des norddeutschen Vertrages ein objektives Moment aufgestellt ist, auf Grund dessen die norddeutsche Regierung die Befugnis hat, eine Niederlassung ohne die Absicht zurückzukehren als gegeben und damit den Verzicht auf die Naturalisation als vorhanden anzunehmen[2]).

Diese Auffassung wird von anderer Seite bekämpft mit der Begründung, daß es sich im Abs. 3 des Art. IV auch des norddeutschen Vertrages bei dem jetzigen Wortlaute nur um eine Präsumtion des Verzichts

[1]) Ebenso Cahn, S. 171; a. M. Bazille u. Köstlin, S. 107.
[2]) Thudichum S. 80; Meyer, Staatsrecht S. 233; Landgraff S. 3; Cahn S. 172 Anm. i.

handele. Nach dieser Auffassung verzichtet ein in Amerika naturalisierter Deutscher, wenn er 2 Jahre in der Heimat bleibt, nicht unbedingt auf sein amerikanisches Bürgerrecht, sondern es wird ihm nach Ablauf dieser Frist freigestellt, sich nach eigenem Ermessen zu entscheiden, sodaß also die deutsche Regierung nicht das Recht hat, ihn gegen seinen Willen wieder als Deutschen zu behandeln[1]). Man bezeichnet diese Ansicht als notwendige Folge der Tatsache, daß im Abs. 3 des Art. IV das ursprünglich im Entwurfe gesetzte „Soll" dem Worte „Kann" hat Platz machen müssen. M. E. drängt der Wortlaut des Abs. 3 des Art. IV durchaus nicht zu der Ansicht, daß diese Vertragsbestimmung nur eine Vermutung begründe. Die oben angegebene redaktionelle Veränderung wurde auf Wunsch Bancrofts vorgenommen, damit der Norddeutsche Bund berechtigt aber nicht gezwungen sei, den Zurückkehrenden nach zweijährigem Aufenthalt als auf seine amerikanische Staatsangehörigkeit verzichtend anzusehen[2]). Dieser Wunsch Bancrofts erschien durchaus berechtigt, da es Fälle gibt insbesondere bei Heranziehung zur Dienstpflicht, wo dem Ermessen des Staates ein Spielraum gelassen werden muß. Es erscheint mit Rücksicht hierauf die oben angegebene redaktionelle Veränderung durchaus verständlich und ist nicht einzusehen, warum dem norddeutschen Vertrage eine auch seinen Wert stark beeinträchtigende Deutung gegeben werden sollte. Anders als beim norddeutschen Vertrage ist die besprochene Frage bei

[1]) Vgl. auch Kapp Bd. 36 S. 216; Bar Bd. 1 S. 207; Martitz S. 1124; Wesendonck S. 213; Bendix S. 185.

[2]) Papers Relating to foreign affairs a. a. O.

den anderen Verträgen zu entscheiden. Art. IV des badischen Vertrages hat einen völlig anderen Inhalt als dieser Artikel in den übrigen Verträgen. Nach ihm ist der Verzicht des Zurückkehrenden auf seine durch Naturalisation erworbene Staatsangehörigkeit ebenso wie der Wiedererwerb seiner früheren Staatsangehörigkeit in sein freies Belieben gestellt. Der Unterschied zwischen Art. IV des badischen Vertrages und dem der übrigen Verträge erklärt sich durch die im Jahre 1868 noch in Geltung gewesene badische Indigenatsgesetzgebung. Nach badischem Rechte wurde durch Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit die badische verloren. Baden machte hiernach bei Regelung des Verlustes der Staatsangehörigkeit keinen Unterschied zwischen in Amerika und anderswo naturalisierten Auswanderern. Es erschiene hiernach ungerechtfertigt, in Amerika Naturalisierte, wenn sie nach Baden zurückkehren, anders zu behandeln, wie nach anderswo erfolgter Naturalisation Zurückkehrende.

Die drei übrigen Verträge enthalten über die vorliegende Frage Zusätze in den Protokollen. Die Protokolle sind eine authentische Interpretation der Willensmeinung der Parteien; allerdings sind sie von den gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Staaten nicht angenommen worden, sondern nur die Verträge. Trotzdem muß vernunftgemäß angenommen werden, wenn man nicht von Anfang an einen Widerspruch zwischen Staatsrecht und Völkerrecht konstruieren will, daß der Inhalt der Protokolle, da dessen Geltung nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, von den gesetzgebenden Faktoren mit gebilligt wurde. Wenn diese mittelbare Billigung den

Protokollen auch nicht Gesetzeskraft verleihen kann, so sind sie als Willensmeinung der gesetzgebenden Körperschaften der Auslegung mit zu Grunde zu legen.

Gemäß dem Protokolle zum württembergisch-amerikanischen Vertrage vom 27. Juli 1868 ist dem in seine Heimat zurückkehrenden Württemberger ein dahingehendes Optionsrecht eingeräumt worden, daß er nach seinem freien Ermessen entscheiden kann, ob er das Staatsbürgerrecht seiner früheren Heimat wiedererwerben oder ob er die in Amerika erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten wolle. Diese Wahl auszuüben soll er nach zwei Jahren auf Verlangen der Behörden verpflichtet sein.

Nach dem Protokolle zum bayrisch- und zum hessisch-amerikanischen Vertrage ist es in das freie Ermessen des Zurückkehrenden gestellt, sich um Aufnahme in sein früheres Vaterland zu bewerben oder seine bisher erworbene Staatsangehörigkeit beizubehalten. Ein Optionsrecht nach zweijähriger Frist wie im württembergischen Vertrage hält Reger[1]) auch im bayrischen für angeordnet, denn seines Erachtens ist es ausgeschlossen, daß es lediglich und für alle Zeit in das Belieben des Rückwanderers gestellt sein soll, ob dieser die amerikanische Staatsangehörigkeit beibehalten wolle oder nicht. Dem widerspreche der erste und der dritte Absatz des Artikels IV des Vertrages, welcher durch das Schlußprotokoll lediglich erläutert aber nicht in seinen wesentlichen Punkten abgeändert werden könnte. M. E. ist es nicht gerechtfertigt, ein Optionsrecht nach zwei-

[1]) Bl. f. administr. Praxis, S. 405.

jähriger Frist, das so wichtige rechtliche Folgen hat, ohne ausdrückliche Anordnung, wie sie im württembergischen Protokoll erfolgt, anzunehmen.

Der Aufenthalt des Abs. 3 des Art. IV des Vertrages, dessen genaue Berechnung hiernach insbesondere für den norddeutschen Vertrag von Bedeutung ist, braucht kein ununterbrochener zu sein. Kehren in Amerika naturalisierte Deutsche nach einem erst zweijährigen Aufenthalte in Deutschland nochmals nach Deutschland zurück, so ist die Frist als vollendet anzusehen und nicht nunmehr von neuem der Ablauf einer zweijährigen Frist abzuwarten[1]).

Wenn oben ohne ausdrückliche Bestimmung in den Verträgen angenommen wurde, der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erstrecke sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, die sich zu der Zeit bei ihrem Ehemanne bzw. Vater befinden, zu der dieser seine Staatsangehörigkeit verliert, muß nun im Interesse einer einheitlichen Auslegung der Verträge aus denselben Gesichtspunkten wie oben, insbesondere zur Aufrechterhaltung bestehender Familienbande, der Vertrag dahin gedeutet werden, daß auch der Verzicht auf die amerikanische Staatsangehörigkeit Ehefrau und minderjährige Kinder, die sich zur Zeit des Eintritts des Verzichts beim Verzichtenden befinden, ohne Weiteres mitergreife.

Desgleichen muß angenommen werden, daß bei Söhnen und Töchtern ehemals deutscher Familien, die nur deshalb Amerikaner sind, weil sie vom Verluste der deutschen Staatsangehörigkeit ihres Vaters

[1]) Ebenso Cahn, S. 173 Anm. 1.

mitergriffen wurden, wenn sie selbständig nach Deutschland zurückkehren bzw. einwandern, mögen sie bei der Rückkehr bzw. Einwanderung volljährig sein oder nicht, der Verzicht auf die amerikanische Staatsangehörigkeit unter den Voraussetzungen des Art. IV a. a. O. eintritt, denn es kann unmöglich eine andere Rechtsstellung für sie begründen, daß die Voraussetzungen des Art. I bei ihnen nicht selbständig eingetreten sind, sondern sich nur die Folgen dieses Artikels mit auf sie erstreckten. Dagegen nehme ich an, daß bei Kindern ehemaliger Deutscher, die zu einer Zeit geboren wurden, zu der ihr Vater schon die amerikanische Staatsangehörigkeit besaß, und die infolgedessen mit ihrer Geburt Amerikaner wurden, wenn sie selbständig nach Deutschland einwandern, ein Verzicht auf die amerikanische Staatsangehörigkeit unter den Voraussetzungen des Art. IV der Verträge nicht eintritt. Bei den genannten Personen kann in keinem Falle ein „sich wieder in Deutschland Niederlassen“ in Frage kommen.

Die wichtigste Folge der Tatsache, daß ein ehemaliger Deutscher nicht mehr als Amerikaner behandelt zu werden braucht, besteht darin, daß er gemäß § 11 des Reichsmilitärgesetzes nunmehr, falls er das 31. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, zum Militärdienste herangezogen werden kann. Dasselbe gilt nach § 11 des Reichsmilitärgesetzes von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das deutsche Reich zurückgekehrter Personen, soweit erstere nicht Angehörige eines fremden Staates sind. Wenn § 11 a. a. O. die Gestellungspflicht dieser Personen davon abhängig macht, daß sie keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, so trifft diese

Ausdrucksweise den wirklichen Willen des Gesetzes nicht. Nicht darauf kommt es an, daß die Söhne der genannten Personen nie eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, sondern darauf, daß sie keine andere besitzen, mögen sie nie eine erworben oder mögen sie sie schon wieder verloren haben. Bei einem Hinweise auf die Motive zu § 11 a. a. O. hob Staatsminister Dr. Delbrück hervor, nicht deshalb wären bisher die Söhne ehemaliger in Amerika naturalisierter nach Deutschland zurückgekehrter Deutscher vom Militärdienste frei, weil ihre Väter Amerikaner seien oder gewesen seien, sondern weil sie nicht Deutsche seien [1]). Nun erstreckt sich nach amerikanischem Rechte die Naturalisation auf bereits vorhandene, minderjährige, in den Vereinigten Staaten wohnende Kinder [2]). Nach der Naturalisation geborene Kinder werden selbstverständlich Amerikaner, da das amerikanische Staatsrecht zwischen geborenen Amerikanern und naturalisierten Ausländern keinen Unterschied macht, insbesondere, auch keinen hinsichtlich der Entstehung des Bürgerrechts durch Abstammung. Hiernach haben die Söhne, deren Väter während der Minderjährigkeit der Söhne Amerikaner gewesen sind, die amerikanische Staatsangehörigkeit erworben. Nach dem strengen Wortlaute des Abs. 2 des § 11 a. a. O. genügte dieser Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit allein, um die dort genannten Personen für immer der Gestellungspflicht zu entziehen. Es würde damit ein Zustand verewigt werden, dessen Beseitigung gerade der Zweck der fraglichen Gesetzesbestimmung war.

[1]) Stenogr. Ber. d. Reichstages 1874 Bd. 2, S. 842 ff.
[2]) Sec. 2172 Rev. St.; vgl. auch Sieber S. 42, 51 ff.

Die im Wortlaute des Abs. 2 des § 11 a. a. O. liegende Schwierigkeit, durch die Auslegung beseitigen zu wollen, daß die Söhne ausgewanderter und wieder zurückgekehrter Personen nur dann von der Wehrpflicht frei sein sollten, wenn sie von sich aus selbstständig (nicht durch Abstammung) eine andere Staatsangehörigkeit erworben hätten, erscheint nicht zulässig, da weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte jener gesetzlichen Bestimmungen eine Handhabe für diese Auslegung gibt[1]).

Inwieweit eine Bestrafung der nach Deutschland zurückkehrenden, in Amerika naturalisierten früheren Deutschen wegen Verletzung der Wehrpflicht eintreten kann, soll im nächsten Paragraphen gesondert behandelt werden.

Der Besitz der Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten kann gegen Ausweisungsmaßregeln der deutschen Regierungen keinen Schutz gewähren. Auch der Vertrag vom Jahre 1828, den Preußen und später verschiedene kleinere deutsche Staaten mit Amerika geschlossen haben, wonach jeder Deutsche und umgekehrt jeder Amerikaner im andern Lande alle die Rechte genießen soll, die der Eingeborne in seiner Heimat hat, schafft keinen dem oben genannten Grundsatze entgegenstehenden Rechtszustand. Mit vollem Rechte betonte der Präsident des Reichskanzleramtes Staatsminister Dr. Delbrück am 16. April 1874 im deutschen Reichstage, das Recht, einen Ausländer aus dem eigenen Staatsgebiete ausweisen zu können, sei ein so eminentes, daß, wenn behauptet werden soll, es sei auf dieses

[1]) Vgl. Entsch. d. Reichsgerichts vom 21. 10. 1901, Bd. 34 S. 409.

Recht verzichtet, dies mit den klarsten Worten gesagt sein müsse[1]). Die in dem Vertrage von 1828 gegebene Zusicherung sei in allen Handelsverträgen enthalten, ohne daß darin jemand einen Verzicht auf das Ausweisungsrecht erblicke. Natürlich aber wird von dem Ausweisungsrecht nicht willkürlich, sondern nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht werden. Die über die Frage, ob die aus Amerika zurückgekehrten ehemaligen Deutschen schon während der im Art. IV Abs. 3 a. a. O. bezeichneten zweijährigen Frist ausgewiesen werden dürfen, entstandenen Zweifel sind von den Regierungen in bejahendem Sinne entschieden worden[2]). Nach den in Betracht kommenden Erlassen soll jedem als Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika zurückgekehrten Wehrpflichtigen, auch wenn keine besonderen Umstände vorliegen, welche darauf schließen lassen, daß der Betreffende in der Absicht ausgewandert ist, sich der Ableistung der Militärpflicht zu entziehen, nur ein zeitlich begrenzter nach Lage des Falles auf Wochen oder Monate zu bestimmender Aufenthalt im Inlande zu gestatten sein. Aus gewissen, hauptsächlich auf militärischem Gebiete liegenden wichtigen Gründen soll eine alsbaldige Ausweisung zulässig sein.

Bei denjenigen ehemaligen Deutschen, welche nicht mehr als Amerikaner behandelt zu werden brauchen, soll, sofern sie nicht mehr zum Militärdienste heran-

[1]) Stenogr. Ber. d. Reichstages 2. Legislaturp. 1. Session 1874 Bd. 2 S. 845.

[2]) Erl. d. Königl. Sächs. Ministeriums des Innern vom 17. 8. 1886, Reger Bd. 7 S. 337; Erl. d. württembergischen Ministeriums des Innern vom 9. 11. 1886, Bazille u. Köstlin S. 428 ff. Beil. 66.

gezogen werden können, unterschieden werden, ob bei der seinerzeit stattgehabten Auswanderung eine auf Entziehung der Militärpflicht gerichtete Absicht obgewaltet hat oder nicht. Die ersteren sind alsbald auszuweisen, während den letzteren bei entsprechendem Verhalten der Aufenthalt im Inlande gestattet werden kann. Auch diejenigen, deren Heranziehung zum Militärdienste noch möglich ist, können ausgewiesen werden. Ergeht aber eine Landesverweisung, so erlischt die militärische Gestellungspflicht von selbst[1]).

Bendix[2]) meint, daß diese Ausweisungen sämtlich unzulässig seien, sei aus Art. II a. a. O. zu folgern. Wenn gar den naturalisierten Amerikanern gegenüber auf Verfolgung und Bestrafung verzichtet werde wegen aller Delikte, die nicht vor der Auswanderung begangen worden seien, und wenn diese Straffreiheit selbst dann als gewährleistet gelten müsse, wenn der Zurückkehrende auf die amerikanische Staatsangehörigkeit verzichte und etwa die deutsche wieder erwerbe, dann müsse diesem majus gegenüber erst recht die mit Rücksicht auf die Wehrpflichtverletzung erfolgende Ausweisung als vertragswidrig bezeichnet werden. Diese Folgerungen sind aus dem Grunde unrichtig, weil die Ausweisung der Bestrafung gegenüber niemals als gleichzubewertendes minus angesehen werden kann. Es handelt sich um zwei ihrem Wesen nach durchaus verschiedene Maßregeln, deren Zulässigkeit unter verschiedenen Gesichtspunkten angesehen werden muß. Der nach unserer Ansicht erforderliche klare

[1]) Entsch. d. preuß. OVG. vom 21./4. 1899, Reger Bd. 20, S. 237.

[2]) S. 184.

Ausdruck des Verzichts auf das „so eminente Recht der Ausweisung“ ist aus Art. II nicht zu lesen. Zudem muß Bendix eine Ausweisung auch aus dem Grunde für unzulässig halten, weil er im Art. I des Vertrages keinen Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit erblickt, Deutsche aber nicht aus Deutschland ausgewiesen werden dürfen. Die Unrichtigkeit dieses Arguments gegen die Zulässigkeit der Ausweisung ist schon oben dargelegt worden.

Diejenigen, die 10 Jahre in Amerika abwesend gewesen sind und dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, dürfen nach Ansicht von Bendix, auch wenn sie die amerikanische Staatsangehörigkeit erworben haben, nicht ausgewiesen werden, da das nach Ansicht von Bendix bestehende Recht auf Wiedererwerb der alten Staatsangehörigkeit der Ausweisung entgegenstehe. Wie wir schon oben dargetan haben, besteht das Recht des § 21 Abs. 5 a. a. O. für die eben genannten Personen nicht. Die von Bendix aus dem Bestehen des Rechts gezogene Folgerung ist somit hinfällig.

6) Bestrafung wegen Verletzung der Wehrpflicht.

Unzweifelhaft wollte der Art. II der Verträge alle Delikte, welche vor der Auswanderung begangen sind, nicht unter seinen Schutz stellen. Hieraus ergibt sich aber nicht bloß, daß alle Delikte, welche durch die Auswanderung begangen werden, unter die Bestimmung des Art. II fallen, sondern — das ist der kontradiktorische Gegensatz — alle Delikte, welche nicht vor der Auswanderung begangen sind, oder — das ist das konträre Gegenteil — alle Delikte,

welche durch die Auswanderung und nach ihr begangen werden[1]).

Von selbst versteht es sich m. E., daß das deutsche Strafrecht durch den Vertrag nur insoweit beschränkt wird, als die Strafbarkeit die Staatsangehörigkeit voraussetzt[2]). Jeder Staat beansprucht das Strafrecht auch gegen solche Personen, die sich niemals in seinem Staatsverbande befanden. Es wird hiernach also ein naturalisierter Amerikaner, wenn er z. B. während seines Aufenthaltes in Nordamerika deutsche Münzen und Wertpapiere gefälscht haben sollte, der deutschen Strafgerichtsbarkeit nicht entzogen[3]).

Für die weiteren Untersuchungen ist es von Bedeutung, auf die Unterschiede, die in der Fassung des Art. II der einzelnen Verträge bestehen, hinzuweisen.

Der Art. II des Vertrages mit Baden hat noch folgende weiteren Absätze:

„Namentlich soll ein nach Art. I als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Badener nach den badischen Gesetzen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können,

1. wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei Aushebung der wehrpflichtigen Korps als Rekrut zum Dienst im stehenden Heere herangezogen war;

2. wenn er ausgewandert ist, während er im Dienste bei der Fahne stand oder nur auf bestimmte Zeit beurlaubt war;

[1]) Entsch. des Reichsgerichts vom 18. Febr. 1897; Reger Bd. 17, S. 317.

[2]) Ebenso Wesendonck, S. 217.

[3]) a. M. Bar, S. 206.

3. wenn er als auf bestimmte Zeit Beurlaubter oder als Reservist oder als Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen oder der Krieg ausgebrochen war. — Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisierter früherer Badener, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziffer 1—3 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienst noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden."

Diese Besonderheiten des badischen Vertrages finden sich mit geringen Abweichungen in den Verträgen mit Württemberg und Hessen, hier aber nicht in dem Vertrage selbst, sondern in den sie erläuternden Protokollen dazu. In die Verträge mit dem Norddeutschen Bunde und mit Bayern haben diese Besonderheiten überhaupt keine Aufnahme gefunden. Es erscheint hiernach fraglich, ob sie auch für den norddeutschen und den bayrischen Vertrag Geltung haben.

Die Vorgeschichte des norddeutschen Vertrages zeigt, daß die diplomatischen Vertreter immer die Hinterziehung der Wehrpflicht vor Eintritt in den Soldatenstand im Auge hatten. Die Fahnenflucht wird stillschweigend oder ausdrücklich ausgeschlossen[1]).

[1]) Execut. Documents (Foreign relations) 1886/69 vol. 1. part. II S. 40; vgl. auch Kapp a. a. O. Bd. 36 S. 208; Bendix a. a. O. S. 8.

Aus den Verhandlungen im norddeutschen Reichstage[1]) ist folgenden Worten des Korreferenten Dr. Schleiden, die die einzige Bestätigung aus den Parlamentsverhandlungen für die in den diplomatischen Vorverhandlungen zum Ausdrucke gebrachten Absichten sind, besondere Bedeutung beizumessen:

„Der amerikanische Staatsmann Cass fügte hinzu, naturalisierte amerikanische Bürger dürften namentlich nicht bestraft werden, wenn sie eine erst künftig eintretende Militärpflicht verletzt hätten und nicht unmittelbar aus dem Militärdienst entwichen seien."

Demgegenüber machen die Äußerungen des Kommissars des Bundesrats König, des Verfassers des Vertrages vom 22. Februar 1868:

„Es ist ferner gefragt worden, ob der Art. II auch den Fall einschließe, wenn jemand durch die Auswanderung selbst die Gesetze seines bisherigen Vaterlandes verletzt, also namentlich, wenn er sich durch die Auswanderung der Militärpflicht entzieht. Eben diesen Fall hat der Art. II decken sollen, und es wird also ein Deutscher, welcher in Amerika sich 5 Jahre aufgehalten und dort das Bürgerrecht erworben hat, bei der Rückkehr nicht zur Untersuchung und Strafe wegen unerlaubter Auswanderung gezogen werden,"

und Bismarcks:

„Ich gebe die gewünschte Erklärung und könnte es fast so ausdrücken, daß wir die 5 Jahre Abwesenheit in Amerika verbunden mit der Gewinnung

[1]) Stenogr. Ber. über Verhandl. d. Reichstages d. Nordd. Bundes 1. Legislaturper. Session 1868 Bd. 1 S. 40.

des amerikanischen Bürgerrechts als eine Erfüllung der Militärpflicht dem Norddeutschen Bunde gegenüber behandeln, wenn der neue amerikanische Bürger nicht durch seine rechtzeitige Wiederkehr eine neue Militärpflicht gegen den Norddeutschen Bund eingeht,"

zwischen Entziehung der Wehrpflicht vor Eintritt in den Soldatenstand und Fahnenflucht keinen Unterschied. Da jedoch die Äußerung Schleidens unwidersprochen blieb, so darf man vermuten, daß auch König und Bismarck nur an die Verletzung der Wehrpflicht, die sie wohl meinen, wenn sie von Militärpflicht sprechen, nicht aber auch an die Fahnenflucht gedacht haben[1]). Auch sonst wird überall als selbstverständlich vorausgesetzt, daß sich Art. II sämtlicher Verträge nach dem Willen der Kontrahenten allein auf die Verletzung der Wehrpflicht, sicherlich nicht auf die Fahnenflucht beziehe[2]). Bendix[3]) meint, das Vorhandensein eines derartigen Willens gehe schon aus dem damaligen Rechtszustande hervor. Nach damals geltendem Strafrecht[4]) war die Fahnenflucht unverjährbar. Die Einbeziehung der Fahnenflucht unter die im Art. II geschützten Delikte enthielte nach Ansicht von Bendix einen Bruch mit den Grundprinzipien des geltenden Militärstrafrechts und hätte zur Sprache kommen müssen.

Für den bayrischen Vertrag liegen die beiden für den norddeutschen Vertrag zur Erkundung des Willens

[1]) Ebenso Bendix, S. 10.
[2]) Martitz, S. 832; Cahn, S. 170, Anm. e zu Art. II.
[3]) S. 10.
[4]) Strafgesetz f. d. preuß. Heer, Gesetzessammlung 1845, S. 287.

der Kontrahenten herangezogenen Quellen nicht offen. Parlamentarische Verhandlungen haben, wie schon oben ausgeführt, in Bayern nicht stattgefunden, und die diplomatischen Vorverhandlungen zum bayrischen Vertrage sind nicht veröffentlicht worden. Man darf aber annehmen, daß auch Art. II des bayrischen Vertrages die Fahnenflucht nicht für straffrei erklären wollte. Diese Annahme ist auf Grund des Auslegungsergebnisses des norddeutschen Vertrages auch deshalb gerechtfertigt, weil beim norddeutschen Vertrage ebenso wie beim bayrischen ein protokollarischer, die strittige Frage klarstellender Zusatz nicht vorhanden ist.

Dem von uns festgestellten Willen der Kontrahenten entspricht auch die Praxis des früheren Königlichen Preußischen Generalauditoriats [1]). Sie stimmt auch mit der Ansicht des Auswärtigen Amts, die Cahn angibt [2]), und mit der in den auf Veranlassung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums herausgegebenen Militärgesetzen des Deutschen Reiches vertretenen Ansicht überein [3]).

Bendix [4]) betont nun, daß man bei strenger Abgrenzung der Strafbarkeit allein danach, ob eine Handlung vor der Auswanderung begangen ist oder nicht, zu anderen Auslegungsergebnissen geführt wird, was wir im Folgenden untersuchen wollen. Für diese Untersuchung bedarf es zunächst einer Klarstellung des Begriffs der „Auswanderung" in Art. II. M. E. muß als Auswanderer derjenige bezeichnet werden,

[1]) Bendix S. 17.
[2]) S. 170.
[3]) S. 154 Anm. 3.
[4]) S. 23.

der sich in einen auswärtigen Staat begibt mit dem Vorsatz nicht wieder zurückzukehren, oder ohne die bestimmte Absicht, wieder in seinen Heimatstaat zurückzukehren[1]). Nur an diese Tätigkeit ist ohne allen Zweifel im Art. II gedacht, nicht aber an jenen Zustand, der durch die Verwirklichung der gehegten Absicht entsteht, als dessen Rechtsfolgen kraft Rechtssatzes die Expatriation, der Verlust der Staatsangehörigkeit, eintreten kann[2]). M. E. besteht sonach die Auswanderung aus mehreren Tatbestandsmomenten, von denen eines das Verlassen des Staatsgebietes ist. Hieraus ergibt sich, daß jeder Auswanderer mit dem Verlassen des Staatsgebietes ein Tatbestandsmerkmal der Auswanderung verwirklicht, mag auch zu der fraglichen Zeit das erforderliche subjektive Moment noch nicht vorhanden sein. Die Auswanderung ist hiernach bei demjenigen, bei dem das subjektive Moment später hinzukommt, mit dem Verlassen des Reichsgebiets begonnen, wenn auch, was Bendix[3]) zugegeben werden muß, noch nicht beendigt. Der Beginn der Auswanderung aber muß m. E. nach dem mutmaßlichen Willen der Kontrahenten und bei einer nicht absichtlich einschränkenden Interpretation des Art. II als für die Begrenzung des Art. II maßgebender Zeitpunkt angesehen werden. Bei dieser Auffassung kann das strafbare Verlassen des Bundesgebietes oder das Ver-

---

[1]) § 1 des Auswanderungspatents vom 24. 3. 1832, Prot. d. deutsch. Bundesversammlg. 1858 S. 761; Martitz S. 1148; vgl. auch das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.

[2]) a. M. Bendix S. 38.

[3]) S. 28.

bleiben außerhalb desselben (140 StGB.) nie vor der Auswanderung liegen.

Schwierigkeiten macht in der strittigen Frage die Behandlung Minderjähriger. Bei ihnen fehlt es bei der Auswanderung an den erforderlichen Willensmomenten, weil sie entweder beschränkt willensfähig oder willensunfähig sind. Diesen Mängeln ist aber nach dem oben für die Behandlung Minderjähriger aufgestellten Prinzipe im Rahmen der Verträge keine Bedeutung beizumessen. Bei den in den Vereinigten Staaten geborenen und bis zu ihrer Militärpflicht wohnenden ehemaligen Deutschen fehlt es zudem noch an dem für die Auswanderung erforderlichen Verlassen des Staatsgebietes. Da aber die in der Person ihres Vaters eintretenden Rechtsfolgen des Art. I der Verträge, wie wir schon oben feststellten, sich auf die Kinder erstrecken, so muß es zu ihrer Befreiung von der Bestrafung genügen, daß die strafbare Handlung in die Zeit nach der Auswanderung ihres Vaters fällt. Dasselbe muß analog bei unehelichen Kindern mit Rücksicht auf die Auswanderung ihrer Mutter gelten.

Zuzugeben ist Bendix, daß für die Behandlung der Fahnenflucht aus dem Wortlaut der Verträge mit Ausnahme des badischen ein einheitlicher Gesichtspunkt nicht zu gewinnen ist.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Fahnenflucht und Wehrpflichtverletzung ist der, daß ein Merkmal der Wehrpflichtverletzung das Verlassen des Bundesgebietes bildet, was bei der Fahnenflucht nicht erforderlich ist. Nach diesem Merkmale aber hat Art. II die Abgrenzung nicht getroffen. Verläßt ein Fahnenflüchtiger das Bundesgebiet nicht, mag er sich

aufhalten wo er will, so ist die Fahnenflucht, wenn er nach beendetem Delikte doch noch auswandert, vor der Auswanderung begangen. Für die zu suchende Abgrenzung interessieren aber nur die Fälle, wo die Fahnenflucht durch Verlassen des Bundesgebietes begangen wird. Die herrschende Ansicht nun steht auf dem Standpunkte, daß auch diese Fahnenflucht vor der Auswanderung vollendet sei und weder durch die Auswanderung noch gar nach der Auswanderung begangen werden könne. Diese Ansicht stützt sich auf den Wortlaut des § 69 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich. Wie Bendix[1]) mit Recht hervorhebt, berücksichtigt sie aber nicht, die beiden letzten in § 64 des Reichsmilitärstrafgesetzbuches aufgestellten Alternativen der unerlaubten Entfernung. Mag auch die Fahnenflucht, das mag Bendix[2]) zugegeben werden, ihrem Wesen nach ein Dauerdelikt sein, nach dem Wortlaut des § 69 des Reichsmilitärstrafgesetzbuches unter Berücksichtigung der im § 64 a. a. O. aufgestellten ersten Alternative der unerlaubten Entfernung stellt sie sich nicht als solches dar. Die zeitliche Spaltung der in § 69 a. a. O. geforderten Absicht in eine Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, und eine Absicht, den rechtswidrigen Zustand der Entziehung als einen dauernden aufrecht zu erhalten, scheint gekünstelt und nicht geeignet, den Charakter der Fahnenflucht unter Berücksichtigung der ersten Alternative des § 64 a. a. O. als Dauerdelikt zu rechtfertigen[3]). Bei Berücksichtigung der beiden letzten

[1]) S. 28.
[2]) S. 35.
[3]) Bendix, S. 30.

für die unerlaubte Entfernung im § 64 a. a. O. aufgestellten Alternativen stellt sich die Fahnenflucht als Dauerdelikt dar, das erst durch die Auswanderung oder nach ihr beendigt ist. Das auf Grund strenger Wortauslegung gewonnene Ergebnis steht hiernach zu dem auf Grund der Entstehungsgeschichte und des Protokollinhalts gewonnenen im Gegensatze. Das Ergebnis der Wortauslegung ist aber von den Parteien nicht nur nicht beabsichtigt, sondern es widerspricht auch ihrem kundgegebenen Willen. Aus diesem Grunde ist mit der herrschenden Praxis auf die Worte allein kein ausschlaggebender Wert zu legen.

Für die Straflosigkeit eines nach Art. II der Verträge nicht zur Strafe zu ziehenden Deliktes kommt es nur darauf an, ob der Beschuldigte zu der Zeit, zu der er abgeurteilt werden soll, naturalisiert ist. Ist die Naturalisation erfolgt und ist ein ununterbrochener fünfjähriger Aufenthalt in jenem Staatsgebiet außer Zweifel, so ist die Bestrafung ausgeschlossen. Gleichgültig ist es dagegen, ob der Beschuldigte das ihm zur Last gelegte Delikt bereits vor jenem Zeitpunkte vollendet und die Strafe dafür verwirkt gehabt hat und ob er zur Zeit der Aburteilung die amerikanische Naturalitation verloren hat[1]).

M. E. ist die Strafvollstreckung nach Art. II der Verträge bei den in Betracht kommenden Delikten ebenso ausgeschlossen wie die Strafverfolgung[2]).

---

[1]) Ebenso Entsch. d. Reichsgerichts vom 20./1. 1896, Reger Bd. 16, S. 300; Entsch. d. Reichsger. v. 18./2. 1897, Reger Bd. 17, S. 322.

[2]) a. M. Bayrisch. Oberst. Landesger. Beschl. v. 9./10. 1888, Reger Bd. 10, S. 60.

Bendix[1]) dagegen meint, daß Art. II des norddeutschen Vertrages nach dem im Jahre 1868 geltenden Strafrecht nur gegen die Strafverfolgung, nicht auch gegen die Strafvollstreckung schütze. Er meint, die Einschränkung „sofern nicht . . . . Verjährung eingetreten ist" setze logisch voraus, daß überhaupt eine Verjährung in Frage komme und schließe alle die Fälle überhaupt von der Vorschrift aus, bei denen von Verjährung keine Rede sein könne. Verjährung aber sei nach dem 1868 geltenden Strafrecht immer nur Strafverfolgungsverjährung. Bendix führt weiter aus, der bestehende Rechtszustand habe sich mit Einführung des Reichsstrafgesetzbuches und des Reichsmilitärstrafgesetzbuches geändert, da nunmehr auch die Strafvollstreckung verjährbar sei. Aus den über die Verjährung sprechenden Worten dürfen m. E. nicht so weitgehende Schlüsse gezogen werden, da der ganz allgemeine Wortlaut der Bestimmung, der sowohl auf die Strafverfolgung wie auf die Strafvollstreckung bezogen werden kann, entgegensteht.

Die preußische Praxis hat sich auf Grund eines Reskriptes des Ministers des Innern vom 6. Juli 1868 und der Anweisung des Justizministers vom 6. Juli 1868 seit Abschluß der Verträge damit geholfen, unverjährte, rechtskräftig erkannte Strafen im Gnadenwege zu erlassen.

7) Die Auslieferungsverträge.

Sowohl Kapp[2]) wie Wesendonck[3]) sind der Ansicht, daß die Auslieferungsverträge vom 16. Juni

[1]) S. 55 ff.
[2]) S. 214 ff.
[3]) S. 217 ff.

1852 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und den anderen deutschen Staaten andererseits durch die Bancroft-Verträge eine erhebliche Veränderung erfahren haben. Sie meinen, da die Bestimmungen über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher gemäß § 3 des Vertrages vom 16. Juni 1852 auf Bürger des Staates, von welchem die Auslieferung verlangt würde, keine Anwendung fänden, so habe Art. I der Bancroft-Verträge dadurch, daß er ausgewanderten Deutschen, welche durch die Naturalisation Bürger der Vereinigten Staaten geworden seien, die Behandlung als Bürger der Vereinigten Staaten zusage, diese von der Auslieferung unbedingt befreit. Sie meinen, der Artikel III der Bancroft-Verträge habe dadurch, vermutlich ohne es zu wollen, eine kurze zuweilen nur fünfjährige Verjährung wegen aller Verbrechen ohne Ausnahme eingeführt, in dem Falle, daß der Verbrecher seit Begehung des Verbrechens in den Vereinigten Staaten naturalisiert worden sei. Dies wäre nach Ansicht der genannten Schriftsteller verhindert worden, wenn die in dem Vertragsentwurfe zum Ausdruck gekommene Forderung des norddeutschen Unterhändlers König, daß die Auslieferung der beiderseitigen Angehörigen wegen gewisser Verbrechen durch den vorliegenden Vertrag nicht berührt werden solle, in dem Vertrage Berücksichtigung gefunden hätte[1]). Beizustimmen ist den genannten Schriftstellern in der Beurteilung des gegenwärtigen Rechtsstandes. Bedeutungslos wäre aber die Aufnahme des obenangegebenen Vorbehaltes in

[1]) Wesendonck, S. 217.

den Vertrag gewesen, da die Rechtslage vor dem Vertrage der heutigen glich. Ob ein Verbrecher, dessen Auslieferung verlangt wurde, Amerikaner sei oder nicht, haben die Vereinigten Staaten zweifellos immer nach ihren Staatsgesetzen beurteilt ohne Rücksicht darauf, ob er nach den deutschen Gesetzen noch als Deutscher anzusehen war oder nicht. Nur über diesen für die strittige Frage nicht in Betracht kommenden Gesichtspunkt treffen aber die Verträge eine Entscheidung.

Wenn die Ausdehnung des preußischen Auslieferungsvertrages auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes geschah, so kann als Geltungsgebiet nur der damalige Kreis der norddeutschen Staaten in Betracht kommen. Nicht dagegen kann dem Vertrage Geltung in allen Teilen des Deutschen Reiches zugesprochen werden. In der Praxis werden die Verträge auf elsaß-lothringensche Flüchtlinge nicht angewandt.

C. Schluss.

1) Politische Würdigung der Verträge.

Die viel gescholtenen[1]), hier behandelten Verträge stellen mindestens in einer Hinsicht einen erheblichen Fortschritt dar. Sie haben es als unzweckmäßig anerkannt, die deutsche Staatsangehörigkeit noch 10 Jahre nach erfolgter Auswanderung auch für die inzwischen anderswo naturalisierten Staatsangehörigen fortdauern zu lassen. Wie schon im Anfange der vorliegenden Arbeit betont, muß eine doppelte Staatsangehörigkeit bei ihren Trägern notwendig zu Konflikten führen,

[1]) Martitz, Kapp und Wesendonck.

vor denen eine Klarheit der Rechtsverhältnisse liebende Regierung ihre Staatsangehörigen bewahren muß. Wie Martitz[1]) allerdings mit Recht hervorhebt, wäre der geeignete Weg zu jenem Ziele die Annahme des französischen Prinzips im Wege der Gesetzgebung gewesen, zumal die Staatsverträge weitere als die notwendigen Zugeständnisse nach sich zogen. Dadurch, daß sich die Amerikaner wegen der seitens der deutschen Staaten erteilten Naturalisationen zur Gegenseitigkeit verpflichtet haben, scheinen, rein äußerlich betrachtet, die aus dem Vertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten auf beide Staaten in gleicher Weise verteilt. Doch in der Tat kommen die in dem Vertrage zugesicherten Vorteile ausschließlich den Amerikanern zugute, die Lasten dagegen, die der Vertrag aufbürdet, müssen die Deutschen fast ausschließlich tragen, da Auswanderungen von Deutschland nach Amerika häufig sind, während sie umgekehrt wohl so gut wie garnicht vorkommen.

Noch ein anderer Gesichtspunkt läßt die ungleiche Tragweite der durch die hier behandelten Verträge übernommenen Pflichten in die Erscheinung treten. Die deutsche Wehrpflicht ist eine allgemeine Bürgerpflicht, der jeder deutsche junge Mann Rechnung zu tragen hat, auch wenn seine Einberufung zur Fahne oder seine Einstellung in das Heer noch nicht erfolgt ist. In den Vereinigten Staaten dagegen ist die Militärpflicht nur eine eventuelle, von der Einberufung und Einstellung in das Heer abhängige. Wehrpflichtverletzungen, wie sie durch den Art. II der Verträge für straffrei

[1]) S. 833.

erklärt werden, sind bei den amerikanischen Verhältnissen sonach nicht denkbar. Die Fahnenflucht in den Kreis der durch Art. II geschützten Delikte mit einzubeziehen, widersprach den Interessen der Vereinigten Staaten, die demgemäß klug genug waren, diese Einbeziehung nicht zu fordern. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß die Aufhebung der deutschen Militärpflicht durch fremde Naturalisation eine Forderung ist, über deren Berechtigung sich streiten ließe[1]). Die Beseitigung der Strafbarkeit der noch bei bestehender deutscher Staatsangehörigkeit begangenen Verletzungen der Militärpflicht läßt sich jedoch durch nichts rechtfertigen. Sie setzt gewissermaßen eine Belohnung für Pflichtverletzung dem Vaterlande gegenüber aus und birgt in sich eine Amnestiegewährung vor Begehung des Delikts.

Den Vorwurf einer Ungeschicklichkeit kann man der deutschen Diplomatie nicht ersparen, wenn sie sich in Art. IV der Verträge mit einer bloßen Präsumtion begnügt hat, was m. E., wie schon oben ausgeführt, allerdings nur bei dem bayrischem, württembergischen und hessischen Verträgen der Fall ist, während Baden, wie schon früher erörtert, sogar auch auf eine bloße Präsumtion verzichtet hat.

Die Regierung der Vereinigten Staaten bemühte sich, der deutschen Diplomatie die Tatsache, daß sie eine fünfjährige Niederlassung für die Naturalisation forderte und sich nicht mit einer kürzeren Frist begnügte, als besonderes Zugeständnis darzustellen. Mit Recht hebt Martitz[2]) hervor, daß es den Interessen der

[1]) Martiz S. 832.
[2]) S. 829.

Vereinigten Staaten selbst widersprochen haben würde, die Frist herabzusetzen. Er hebt hervor, daß der Kongreß schwerlich die Hand zu einer Maßregel geboten haben würde, deren Einwirkung auf die amerikanischen Parteiverhältnisse nicht zu übersehen gewesen wäre und welche nach außen hin die so ernst genommene Verbindlichkeit des Gouvernements zum Schutze der im Auslande lebenden Amerikaner beträchtlich erweitert haben würde.

Auf der anderen Seite aber muß anerkannt werden, daß der Rechtszustand vor Abschluß der Verträge manche Härten gegen nach Amerika ausgewanderte Deutsche barg. Es konnte vorkommen, daß Personen die im jugendlichen Alter mit dem Vater ausgewandert waren und deren Entlassung dieser zu erwirken versäumt hatte, bei einem Aufenthalte in Deutschland zwangsweise ins Heer eingestellt wurden. Dieses Verfahren entsprach durchaus dem Gesetze, und trotzdem konnte sich niemand des Eindrucks erwehren, daß es hart sei, ein Kind dafür zu strafen, daß seine Eltern eine einfache Form versäumt hatten. Wie Bar[1]) mit Recht betont, durfte man auch mit einem nur geringen Verständnisse auf der Seite der Vereinigten Staaten dafür rechnen, daß die Verjährung der Wehrpflichtverletzung erst beginnt, wenn die gesamte mögliche Dienstzeit abgelaufen ist, was sich aus dem Charakter der Wehrpflichtverletzung als Dauerdelikt ergibt.

Mit Rücksicht auf diese Gesichtspunkte waren die deutschen Diplomaten wohl von Anfang an, um nicht

[1]) S. 206.

jede Verständigung unmöglich zu machen, dazu genötigt, etwas nachzugeben. Wenn sie hierbei in mancher Hinsicht zu weit gegangen sind, so findet dies in der damaligen Rechtslage eine gewisse Entschuldigung.

2) Der Entwurf eines neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und die Bancroft-Verträge

§ 31 des Bundesratsentwurfes bestimmt, daß die Staatsverträge unberührt bleiben, die von Bundesstaaten mit ausländischen Staaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind.

Die Begründung des Gesetzentwurfes hebt ausdrücklich hervor, daß durch die Bestimmung des § 31 Staatsverträgen des Norddeutschen Bundes und einzelner Bundesstaaten die Weitergeltung gesichert werden soll.

Gemäß § 13 des Entwurfes soll die Staatsangehörigkeit verloren gehen durch Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate oder in einem ausländischen Staate. Diese Bestimmung führt eine Änderung des Artikels I der Bancroft-Verträge herbei, mag diese auch nicht beabsichtigt sein. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt hiernach mit dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit in den Vereinigten Staaten ein, ohne daß es eines fünfjährigen Aufenthaltes dort bedarf. Ein völkerrechtlicher Erfüllungsanspruch der Vereinigten Staaten kommt nicht in Frage, da der Entwurf ihnen ein Mehr gegenüber den Staatsverträgen gewährt. Daß die Vereinigten Staaten aus dem Vertrage ein Recht herleiten dürften zu verlangen, daß Deutschen trotz ihrer Naturalisation in den Vereinigten Staaten, solange sie sich nicht

5 Jahre dort aufgehalten hätten, ihre deutsche Staatsangehörigkeit erhalten bleibe, kann aus den Vertragsbestimmungen unmöglich gefolgert werden, denn der Vertrag hatte den Zweck, möglichst bald den Zustand einer doppelten Staatsangehörigkeit zu beseitigen, was durch den Entwurf in erhöhtem Maße erreicht wird.

Trotzdem wird Art. I der Verträge seine praktische Bedeutung nicht ganz verlieren. Wenn jemand aus irgend welchen an sich möglichen Gründen die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten vor Ablauf eines fünfjährigen Aufenthaltes in diesen erwirbt, so wird der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 21 Abs. 2 des Entwurfes dadurch vermieden, daß der Deutsche vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Der Artikel I der Staatsverträge mit den Vereinigten Staaten setzt dagegen ganz absolut einen Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit fest. Nach Ablauf von 5 Jahren kann bei erfolgter Naturalisation in den Vereinigten Staaten die deutsche Staatsangehörigkeit auch nicht mehr durch das im § 21 Abs. 2 des Entwurfes festgestellte Verfahren aufrecht erhalten werden.

Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben durch den Entwurf unbeeinflußt.

Allerdings hat Art. I der Bancroft-Verträge in der Hauptsache seine Bedeutung als Ausnahmebestimmung, durch die den deutschen Auswanderern nach Amerika eine Vorzugsstellung eingeräumt wurde, verloren. Wenn man auch annehmen muß, daß auf Grund

der Rechtslage des Entwurfes bei der Bedeutung, die gerade Art. I im Rahmen des ganzen Vertrages einnahm, mangels jeden Bedürfnisses die Staatsverträge nicht geschlossen worden wären, so hat § 13 des Entwurfes den Vertragsbestimmungen im übrigen die Weitergeltung gesichert, und die Verträge müssen deshalb angewendet werden, zumal durch ihre Anwendung in Amerika auch ihre Anwendung bei uns geboten ist. Allerdings ergibt sich nunmehr die eigenartige Rechtslage, daß bei in Amerika naturalisierten Deutschen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im wesentlichen unter denselben Voraussetzungen eintritt, wie bei den anderswo Naturalisierten. Der Wiederverlust der amerikanischen Staatsangehörigkeit unter den Voraussetzungen des Artikels IV dagegen begründet für die in Amerika Naturalisierten eine durch nichts mehr gerechtfertigte Ausnahmestellung.

Die praktische Anwendung der Staatsverträge in der Zukunft wird lehren, ob es sich nicht empfiehlt, auf Grund der neuen Rechtslage zu einer Revidierung oder Kündigung der Bancroft-Verträge zu schreiten.

D. Anlage.

Abdruck des deutschen Wortlauts der Verträge in ihrer Verkündigungsform nebst den dazu gehörigen Protokollen.

I. Verträge.

1) Norddeutscher Vertrag[1]).

Nr. 103. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Teils in dasjenige des anderen Teils einwandern. Vom 22. Februar 1868.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Übereinkunft abzuschließen, nämlich:

[1]) Bundesgesetzesbl. d. Nordd. Bundes 1868, S. 225.

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat
Bernhard König
und
Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:
Den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten
Minister George Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisierte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder anderen Teils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.

Artikel II.

Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen

Teils wegen einer nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

Artikel III.

Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und anderen deutschen Staaten andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 16. Juni 1852 abgeschlossen worden ist, wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

Artikel IV.

Wenn ein in Amerika naturalisierter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten verzichtleistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisierter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht, nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland verzichtleistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des anderen Teils aufhält.

Artikel V.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für 10 Jahre Gültigkeit. Wenn kein Teil dem anderen sechs Monate vor dem Ablauf dieser 10 Jahre Mitteilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der kontrahierenden Teile dem anderen von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und von dem Prasidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb 6 Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten diese Übereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 22. Februar 1868.

(L. S.) Bernhard König.

(L. S.) George Bancroft.

2) Bayrischer Vertrag[1]).

Bekanntmachung,

den Vertrag vom 26. Mai 1868 über die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer zwischen Bayern und Nordamerika betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äusseren.

Nachdem der Vertrag, welcher zwischen dem Königreiche Bayern und den Vereinigten Staaten von

[1]) Reg.-Bl. f. d. Königr. Bayern, 1868, Nr. 71, S. 2153 ff.

Amerika über die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer am 26. Mai 1868 zu München abgeschlossen worden ist, die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und sodann die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag samt dem dazu gehörigen Protokolle hiermit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. September 1868.

Auf seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
Der Generalsekretär, Ministerialrat Dr. Prestele.

Vertrag.

Seine Majestät der König von Bayern und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus Bayern in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Königreiches Bayern einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Übereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchstihren Ministerialrat Dr. Otto Freiherrn v. Völderndorff

und

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:
Den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister George Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Angehörige des Königreichs Bayern, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und 5 Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von Seite Bayerns als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisierte Angehörige des Königreichs Bayern geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in Bayern zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige Bayerns erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des anderen Teils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.

Artikel II.

Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Teils wegen einer nach den Gesetzen des letzteren mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Artikel III.

Der Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika

andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 12. September 1853 abgeschlossen worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.

Artikel IV.

Wenn ein in Amerika naturalisierter Bayer sich wieder in Bayern niederläßt ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten verzichtleistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in Bayern naturalisierter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht, nach Bayern zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Bayern verzichtleistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teils sich länger als zwei Jahre im Gebiete des anderen Teils aufhält.

Artikel V

lautet wörtlich so wie im Vertrage des Norddeutschen Bundes.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden, von Seiner Majestät dem Könige von Bayern und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu München innerhalb 12 Monaten vom heutigen Datum aus gewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten diese Übereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

München, den 26. Mai 1868.

(gez.) George Bancroft. (L. S.)

3) Badischer Vertrag[1]).

Bekanntmachung,
den Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika wegen Regelung der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten betreffend.

Nachdem am 19. Juli 1868 zu Karlsruhe zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglichen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ein Vertrag über die Regelung der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten in deutscher und englischer Sprache abgeschlossen und unterzeichnet, und nachdem derselbe von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ratifiziert, von den Ständen des Großherzogtums genehmigt, auch der Austausch der beiderseitigen Ratifikationsurkunden am 7. ds. Mts. bewirkt worden ist, so wird dieser Vertrag zufolge Allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur Nachachtung öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten.

von Freydorf. Vdt. von Stetten.

Staatsvertrag.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und der Präsident der Vereinigten Staaten von

[1]) Ges.- u. Verordn.-Bl. für das Großherz. Baden, 1869, Nr. 29. S. 579 ff.

Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus Baden in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten in das Gebiet des Großherzogtums Baden einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und eine Übereinkunft abzuschließen, und haben zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: Allerhöchstihren Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten, Kammerherrn Rudolf von Freydorf

und

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika: Den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, George Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Angehörige des Großherzogtums Baden, welche fünf Jahre ununterbrochen in den Vereinigten Staaten von Amerika zugebracht haben und vor, während oder nach dieser Zeit naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind, sollen von Seite Badens als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche fünf Jahre ununterbrochen im Großherzogtum Baden zugebracht haben und vor, während oder nach dieser Zeit naturalisierte An-

gehörige des Großherzogtums Baden geworden sind, von den Vereinigten Staaten als Angehörige Badens erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder anderen Teils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.

Artikel II.

Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Teils wegen einer, nach den Gesetzen des letzteren mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Namentlich soll ein nach Art. I als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Badener nach den Badischen Gesetzen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können:

1. wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei der Aushebung der Wehrpflichtigen bereits als Rekrut zum Dienste im stehenden Heere herangezogen war;

2. wenn er ausgewandert ist, während er im Dienste bei den Fahnen stand, oder nur auf bestimmte Zeit beurlaubt war;

3. wenn er als auf unbestimmte Zeit Beurlaubter, oder als Reservist oder als Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem er bereits eine Einberufungsordre erhalten,

oder nachdem bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen oder der Krieg ausgebrochen war.

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisierter früherer Badener, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienst, noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Auch soll der Beschlag, welcher in anderen als den in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Fällen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht auf das Vermögen eines Ausgewanderten gelegt wurde, wieder aufgehoben werden, sobald derselbe die nach Art. I vollzogene Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika nachweist.

Artikel III.

Der Vertrag zwischen dem Großherzogtum Baden einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 30. Januar 1857 abgeschlossen worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.

Artikel IV.

Derjenige, welcher aus dem einen Staate ausgewandert und nach Art. I als Angehöriger des anderen Staates zu erachten ist, soll bei etwaiger Rückkehr in sein früheres Vaterland nicht angehalten werden können, in die alte Staatsangehörigkeit zurückzutreten. Wenn

er dieselbe mit seinem Willen jedoch wiedererwirbt, und auf sein durch Naturalisation erworbenes Staatsbürgerrecht wieder verzichtet, so soll ein solcher Verzicht zulässig und soll für die Anerkennung der Wiedererwerbung des Staatsbürgerrechts im ursprünglichen Heimatstaate eine gewisse Dauer des Aufenthalts in diesem Staate nicht erforderlich sein.

Artikel V

lautet wörtlich so wie beim Norddeutschen Vertrage.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll von seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und dem Prasidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten ratifiziert, und die Ratifikation zu Karlsruhe sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

Karlsruhe, den 19. Juli 1868.

(gez.) von Freydorf. (L. S.)

4) Württembergischer Vertrag[1]).

Königliche Verordnung,
betreffend den mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Staatsvertrag über die Staatsangehörigkeit der Aus- und Eingewanderten.

Karl von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der am 27. Juni 1868 zwischen Württemberg und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene und beiderseits ratifizierte Staatsvertrag

[1]) Reg.-Bl. f. d. Königr. Württemberg, 1872, Nr. 18, S. 172 ff.

über die Staatsangehörigkeit der Aus- und Eingewanderten die verfassungsmäßige Zustimmung unserer getreuen Stände erlangt hat, so verordnen wir, nach Anhörung unseres Geheimen Rats, daß dieser Vertrag hiermit zur öffentlichen Kenntnis und Nachachtung gebracht werde.

Gegeben zu Stuttgart, den 16. April 1872.

Karl.

Der Justitzminister: Mittnacht.

Der Minister der Auswärt. Angelegenheiten: Wächter.

Für den Minister des Innern:
Der Minister des Kirchen- und Schulwesens: Gessler.

Der Kriegsminister: v. Suckow.

Seine Majestät der König von Württemberg und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus Württemberg in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Königreichs Württemberg einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Übereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstihren Minister des Königlichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Carl von Varnbühler,

und

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:
Den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister George Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Angehörige des Königreichs Württemberg, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von Seite Württembergs als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisierte Angehörige des Königreichs Württemberg geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in Württemberg zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige Württembergs erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder anderen Teiles werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.

Artikel II.

Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teiles soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Teils wegen einer nach den Gesetzen des letzteren mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Artikel III.

Der Vertrag zwischen Württemberg und den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am $\frac{16.\text{ Juni } 1852}{13.\text{ Oktober } 1853}$ abgeschlossen worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.

Artikel IV.

Wenn ein in Amerika naturalisierter Württemberger sich wieder in Württemberg niederläßt ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten verzichtleistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in Württemberg naturalisierter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt ohne die Absicht nach Württemberg zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Württemberg verzichtleistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teils sich länger als zwei Jahre im Gebiete des anderen Teils aufhält.

Artikel V

lautet ebenso wie beim Norddeutschen Vertrage.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg mit Zustimmung des Königreichs und vom Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Stuttgart sobald als möglich innerhalb 12 Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten diese Übereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Stuttgart, den 27. Juli 1868.

(gez.) Freiherr v. Varnbühler. (L. S.)

5) Hessischer Vertrag[1]).

Bekanntmachung,
den zwischen Hessen und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Auswandernden betreffend.

Der nachstehende zwischen Hessen und den Vereinigten Staaten von Amerika am 1. August 1868 zu Darmstadt abgeschlossene Vertrag zur Regelung der Staatsangehörigkeit der aus den nicht im Norddeutschen Bunde begriffenen Teilen des Großherzogtums in die Vereinigten Staaten von Amerika und umgekehrt Auswandernden wird, nachdem derselbe die Zustimmung der Stände des Großherzogtums erhalten und der Austausch der Ratifikationen am 23. Juli lfd. J. zu Berlin stattgefunden hat — im deutschen und englischen Originaltext — nebst dem zugehörigen Protokoll, d. d. Darmstadt, den 1. August 1868, hiermit zur Nachachtung veröffentlicht.

Darmstadt, den 29. Juli 1869.

Aus Allerhöchstem Auftrag:
Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Äußeren:

In Verhinderung des Ministers:
v. Lindelof, Minister der Justiz.

Nachdem zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika unterm

[1]) Großherzogl. Hess. Reg.-Bl. 1869, Nr. 35 S. 597 ff.

22. Februar 1868 eine Vereinbarung getroffen worden ist, um die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern, nachdem ferner diese Vereinbarung in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Teilen des Großherzogtums Hessen durch die Verkündigung in dem Gesetzesblatte jenes Bundes verbindliche Kraft erlangt hat, ist es angemessen erschienen, in gleicher Weise Bestimmungen festzusetzen über die Staatsangehörigkeit solcher Personen welche aus den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Teilen des Großherzogtums Hessen in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die soeben erwähnten Hessischen Gebietsteile einwandern.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein usw. und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika haben daher beschlossen, hierüber zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Übereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein usw.:

Den Präsidenten Allerhöchstihres Staatsrats, Minister der Justitz, Wirklichen Geheimenrat Dr. Friedrich Freiherrn von Lindelof

und

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

Den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister George Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Angehörige der nicht im Norddeutschen Bunde befindlichen Teile des Großherzogtums Hessen, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von der großherzoglich-hessischen Regierung als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisierte Angehörige des Großherzogtums Hessen innerhalb dessen vorhin bezeichneter Teile geworden sind und 5 Jahre ununterbrochen daselbst zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Großherzogtums Hessen erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder anderen Teils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.

Artikel II.

Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Teils wegen einer nach den Gesetzen des letzteren mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Artikel III.

Der zwischen dem Großherzogtum Hessen und den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher bestehende Vertrag vom 16. Juni 1852 bleibt unverändert in Kraft.

Artikel IV.

Wenn ein in Amerika Naturalisierter ursprünglich dem nicht im Norddeutschen Bunde befindlichen Gebiete des Großherzogtums Hessen angehöriger Hesse sich wieder in diesem Gebiete niederläßt, ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten verzichtleistend erachtet werden.

Ebenso soll ein im Großherzogtum Hessen (innerhalb der soeben gedachten Gebietsteile) naturalisierter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht nach Hessen zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in dem Großherzogtum Hessen verzichtleistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des anderen Teils aufhält.

Artikel V

lautet wörtlich so wie beim Norddeutschen Vertrage.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein usw. sowie von dem Präsi-

denten der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Ratifikation des letzteren erfolgt unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten. Großherzoglich-hessischerseits wird die Zustimmung der Stände des Großherzogtums, soweit dieselbe verfassungsgemäß erforderlich ist, vorbehalten.

Die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb eines Jahres vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

Darmstadt, den 1. August 1868.

Friedrich Freiherr von Lindelof.

(L. S.)

II. Protokolle.

a) Protokoll zum bayrischen Vertrage[1]).

Verhandelt München, den 26. Mai 1868.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus Bayern in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Bayern auswandern, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit folgende den Inhalt dieses Vertrages näher feststellende und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden:

[1]) Bendix S. 337—342.

I. Zu Artikel I des Vertrages.

1. Nachdem die Kopulative „und" gebraucht ist, versteht es sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern ein dazukommender fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, um eine Person als unter den Vertrag fallend, ansehen zu können, wobei übrigens keineswegs erforderlich sein soll, daß der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation folgen müßte.

Doch wird hierbei anerkannt, daß, wenn ein Bayer des bayrischen Indigenates oder andererseits ein Amerikaner der amerikanischen Staatsangehörigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Regierung seines bisherigen Vaterlandes entlassen worden ist, und sodann die Naturalisation in den anderen Staaten in rechtlicher Weise und vollkommen gültig erlangt hat, dann ein noch hinzukommender fünfjähriger Aufenthalt nicht mehr erforderlich sein soll, sondern ein solcher Naturalisierter vom Momente seiner Naturalisation an, als bayrischer und umgekehrt amerikanischer Angehöriger erachtet und behandelt werden soll.

2. Die Worte „ununterbrochen zugebracht" sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen, und deshalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergl. keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Artikel I im Sinne hat.

II. Zu Artikel II des Vertrages.

1. Es wird anerkannt, das eine nach Art. I als Angehörige des anderen Staates zu erachtende Person

bei ihrer etwaigen Rückkehr in ihr früheres Vaterland auch nicht wegen des etwa durch ihre Auswanderung selbst begangenen Reates einer Strafe unterworfen werden kann und selbst nicht später, wenn sie die neuerworbene Staatsangehörigkeit wieder verloren haben sollte.

III. Zu Artikel IV des Vertrages.

1. Man ist beiderseits übereingekommen, daß die den beiden Regierungen gesetzlich gestatteten Sicherungsmaßregeln gegen solche in ihrem Territorium sich aufhaltende Fremde, deren Aufenthalt die Ruhe und Ordnung im Lande gefährdet, durch den Vertrag nicht berührt werden; insbesondere wird die im bayrischen Wehrgesetze vom 30. Januar 1868, Art. X Abs. 2, enthaltene Bestimmung, wonach denjenigen Bayern, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht aus Bayern ausgewandert sind, der ständige Aufenthalt im Lande bis zum vollendeten 32. Lebensjahre untersagt ist, durch den Vertrag nicht berührt, doch wird konstatiert, daß durch den in Art. X gebrauchten Ausdruck „der ständige Aufenthalt" ohnehin schon derartig Ausgewanderten eine kürzere und zu bestimmten Zwecken unternommene vorübergehende Reise nach Bayern nicht untersagt ist, und erklärt sich die königlich bayrische Staatsregierung überdies gerne bereit, in solchen Fällen, in welchen die Auswanderung offenbar bona fide geschehen ist, eine milde Praxis eintreten zu lassen.

2. Es wird anerkannt, daß ein in Amerika naturalisierter Bayer und umgekehrt ein in Bayern natura-

lisierter Amerikaner, wenn er sich, ohne die Absicht, in sein neu erworbenes Vaterland zurückzukehren, in seinem früheren Vaterlande wieder niedergelassen hat, keineswegs hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlangt, vielmehr hängt es, was Bayern anbetrifft, von Seiner Majestät dem Könige ab, ob er in diesem Falle die bayrische Staatsangehörigkeit wieder verleihen will oder nicht.

Der Artikel IV soll demnach nur die Bedeutung haben, daß derjenige Staat, in welchem der Ausgewanderte die neue Staatsangehörigkeit erworben hat, diesen nicht hindern kann, die frühere Staatsangehörigkeit wieder zurückzuerwerben; nicht aber, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehört hat, denselben auch sofort wieder zurücknehmen müsse.

Es hat vielmehr der im anderen Staate Naturalisierte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften sich um Wiederaufnahme in sein früheres Vaterland zu bewerben und dieselbe wie jeder andere Fremde neu zu erwerben. Doch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine bisher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

Die beiden Bevollmächtigten erteilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erläuterungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

(L. S.) (gez.) George Bancroft.

b) Protokoll zum württembergischen Vertrage[1]).

Verhandelt Stuttgart, den 27. Juli 1868.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus Württemberg in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Württemberg auswandern, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit folgende den Inhalt dieses Vertrages näher feststellende und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Artikel I des Vertrages.

1. Es versteht sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern außerdem ein fünfjähriger, ununterbrochener Aufenthalt notwendig ist, um eine Person als unter den Vertrag fallend ansehen zu können, wobei übrigens keineswegs erforderlich sein soll, daß der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation erfolgen müßte.

Doch wird hierbei anerkannt, daß in dem Falle, wenn in dem einen Staate Angehörige des anderen Staates schon vorher in rechtsgültiger Weise naturalisiert werden, ehe sie sich fünf Jahre daselbst aufgehalten haben, die so naturalisierten Personen von dem Momente ihrer Naturalisation an in dem Staate, wo solche erfolgt ist, nicht nur alle staatsbürgerlichen Rechte ausüben, sondern auch an allen staatsbürgerlichen Pflichten teilzunehmen haben.

---

[1]) Bendix, S. 342—345.

2. Die Worte: „ununterbrochen zugebracht“ sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen, und deshalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergl. keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Art. I im Sinne hat.

II. Zu Artikel II des Vertrages.

Württembergischerseits wird anerkannt, daß hiernach allen in Gemäßheit des Art. I des Vertrages als amerikanische Staatsbürger anzuerkennenden früheren Württembergern, welche vor oder nach eingetretenem kriegsdienstpflichtigen Alter ausgewandert sind, neben dem Anspruche auf Ausfolge ihres etwa sequestrierten Vermögens die straf- und kriegsdienstfreie Rückkehr in ihr früheres Vaterland offen steht, mit Ausnahme derjenigen ausgewanderten kriegsdienstpflichtigen Württemberger, welche flüchtig geworden sind:

1. nach ihrer Einreihung in das aktive Heer und vor ihrer Entlassung aus demselben oder
2. nachdem sie
   a) im Falle einer Aufstellung der Streitmacht auf den Kriegsfuß mit ihrer Altersklasse zum Dienste aufgerufen oder
   b) nach mitgemachter Musterung zum Kontingent bezeichnet waren.

III. Zu Artikel IV des Vertrages.

Man ist darin einverstanden, daß dem Art. IV nicht etwa die Bedeutung beizulegen ist, daß der naturalisierte Angehörige eines Staates, welcher in den anderen Staat, sein früheres Vaterland, zurückgekehrt ist, und

sich daselbst niedergelassen hat, hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlange; ebensowenig kann angenommen werden, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehörte, verpflichtet sei, denselben sofort wieder zurückzunehmen, vielmehr soll hierdurch nur erklärt sein, daß ein auf solche Weise Zurückgekehrter das Staatsbürgerrecht seiner früheren Heimat wieder soll erwerben können, und zwar in derselben Weise, wie andere Fremde nach Maßgabe der daselbst geltenden Gesetze und Vorschriften. Jedoch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine früher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will. Über diese seine Wahl soll er nach zweijährigem Aufenthalt in der früheren Heimat auf Verlangen der Behörden der letzteren verpflichtet sein, eine bestimmte Erklärung abzugeben, worauf diese Behörden sodann hinsichtlich seiner etwaigen Wiederaufnahme, bzw. seines ferneren Aufenthaltes, in gesetzmäßiger Weise Beschluß fassen können.

Freiherr von Varnbühler.

(L. S.)

c) Protokoll zum hessischen Vertrage[1]).

Verhandelt Darmstadt, den 1. August 1868.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus den nicht im Norddeutschen Bunde befindlichen Teilen des Großherzogtums Hessen in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den

[1]) Bendix S. 345—350.

Vereinigten Staaten von Amerika nach den erwähnten hessischen Landesteilen auswandern, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit folgende den Inhalt dieses Vertrags näher feststellende und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Artikel I des Vertrages.

1. Es versteht sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern außerdem ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, um eine Person als unter den Vertrag fallend ansehen zu können, wobei übrigens keineswegs erforderlich sein soll, daß der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation folgen müßte. Doch wird hierbei anerkannt, daß, wenn ein Hesse des hessischen Indigenats oder anderseits ein Amerikaner der amerikanischen Staatsangehörigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Regierung seines bisherigen Vaterlandes entlassen worden ist, und sodann die Naturalisation in dem anderen Staate in rechtlicher Weise und vollkommen gültig erlangt hat, dann ein noch hinzukommender fünfjähriger Aufenthalt nicht mehr erforderlich sein soll, sondern ein solcher Naturalisierter vom Momente seiner Naturalisation an, als hessischer und umgekehrt als amerikanischer Angehöriger erachtet und behandelt werden soll.

2. Die Worte „ununterbrochen zugebracht" sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen, und deshalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergl. keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Artikel I im Sinne hat.

II. Zu Artikel II und IV des Vertrages.

1. Es wird anerkannt, daß eine nach Art. I als Angehörige des anderen Staates zu erachtende Person bei ihrer etwaigen Rückkehr in ihr früheres Vaterland auch nicht wegen des etwa durch ihre Auswanderung selbst begangenen Reates einer Strafe unterworfen werden kann und selbst nicht später, wenn sie die neuerworbene Staatsangehörigkeit verloren haben sollte.

2. Man ist ferner darüber einverstanden, daß ein nach Art. I als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Hesse nach den hessischen Gesetzen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann,

a) wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei der Aushebung der Wehrpflichtigen bereits als Rekrut zum Dienste im stehenden Heere herangezogen war,

b) wenn er ausgewandert ist, während er im Dienste bei den Fahnen stand oder nur auf bestimmte Zeit beurlaubt war;

c) wenn er als auf unbestimmte Zeit Beurlaubter oder als Reservist oder als Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem er bereits eine Einberufungsordre erhalten oder nachdem bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen oder der Krieg ausgebrochen war.

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisierter früherer Hesse, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziffer 1 bis 3 bezeichnete Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum

Kriegsdienst, noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Auch soll der Beschlag, welcher in anderen als den in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Fällen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht auf das Vermögen eines Ausgewanderten gelegt wurde, wieder aufgehoben werden, sobald derselbe die nach Art. I vollzogene Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika nachweist.

III. Zu Artikel IV des Vertrages.

Man ist darin einverstanden, daß dem Artikel IV nicht etwa die Bedeutung beizulegen ist, daß der naturalisierte Angehörige eines Staates, welcher in den anderen Staat, sein früheres Vaterland, zurückgekehrt ist und sich daselbst niedergelassen hat, hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlange; ebensowenig kann angenommen werden, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehörte, verpflichtet sei, denselben sofort wieder zurückzunehmen, vielmehr soll hierdurch nur erklärt sein, daß ein auf solche Weise Zurückgekehrter das Staatsbürgerrecht seiner früheren Heimat wieder solle erwerben können, was von ihm eintretendenfalls in derselben Weise wie von seiten anderer Fremden, nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze und Vorschriften zu geschehen hätte.

Jedoch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine früher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Freiherr von Lindelof.

Lebenslauf.

Am 28. Oktober 1886 wurde ich zu Glatz als Sohn des Kaufmanns Emanuel Dzialoszynski und seiner Ehefrau Luise geb. Nürnberger, geboren. Ich bin Preuße und jüdischer Religion.

Nach vierjähriger Elementarschul-Vorbildung habe ich neun Jahre hindurch das Kgl. Kath. Gymnasium zu Glatz besucht, das ich Ostern 1906 mit dem Zeugnis der Reife verließ, um mich 6 Semester hindurch an den Universitäten Breslau (5 Semester) und München (1 Semester) dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften zu widmen.

Am 27. September 1909 bestand ich in Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 2. Mai 1913 vor der hohen juristischen Fakultät daselbst die mündliche Doktorprüfung.

Als Referendar war ich am Amtsgericht in Frankenstein i. Schl., am Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft zu Beuthen O.-S. und in der Rechtsanwaltschaft und im Notariat zu Breslau beschäftigt. Augenblicklich bin ich dem Amtsgerichte zu Breslau überwiesen. Meiner Militärpflicht genügte ich vom 1. Oktober 1909 bis zum 1. Oktober 1910 beim Füsilier-Regiment Nr. 38 zu Glatz.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. Brie, dem ich die Anregung zu vorliegender Arbeit verdanke.